



NIEDERSÄCHSISCHER  
STÄDTETAG

2  
2025

**ALLGEMEINE  
VERWALTUNG**

**E-Rechnung:**  
Verpflichtende  
Umsetzung  
ab dem 1.1.2025

Seite 14

**SCHULE, KULTUR  
UND SPORT**

**NST-N im Gespräch  
mit Falko Mohrs,**  
Niedersächsischer  
Minister für  
Wissenschaft und  
Kultur

Seite 23

**EDV UND  
E-GOVERNMENT**

**Die kommunale IT  
der Zukunft**  
Ein Interview mit  
Dr. Horst Baier,  
CIO des Landes  
Niedersachsen

Seite 31

# NST-N

**NACHRICHTEN**



**STADT  
BREMERVÖRDE**

## Inhalt 2/2025

### Stadtportrait

Bremervörde, die Oستstadt

### Editorial

### Allgemeine Verwaltung

Wissenstransfer Online-Seminare bis Mitte Mai 2025

Amtsverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten  
Von Stefan Wittkop

E-Rechnung: Verpflichtende Umsetzung ab dem 1.1.2025

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

### Finanzen und Haushalt

Weg von der Experimentierklausel hin zur Verstetigung – der Konzernkredit hält explizit Einzug in das NKomVG

Von Dr. Kirsten Hendricks

Steuerlicher Querverbund: BFH-Urteil zur BgA-Kettenzusammenfassung

Verpackungssteuer: Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Satzung zurückgewiesen

### Planung und Bauen

Digitale Zwillinge als vielversprechendes Werkzeug für Kommunen und kommunale Unternehmen

Von Maximilian Forster und Uwe Sternbeck

Niedersächsische Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung stellt überarbeitete Website vor

Von Thorsten Blauert

### Schule, Kultur und Sport

NST-N im Gespräch mit Falko Mohrs,

Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur

23

### Jugend, Soziales und Gesundheit

Positionspapier der Stadt Osnabrück: Entbürokratisierung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Soziales, Kinder- und Jugendhilfe und Bildung

25

### Umwelt

Nachhaltige Entwicklung – (k)ein Schönwetter-Thema?

Von Michael Danner

28

### EDV und E-Government

Die kommunale IT der Zukunft

Ein Interview mit Dr. Horst Baier, CIO des Landes Niedersachsen

31

### Rechtsprechung

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO

33

### Aus dem Verbandsleben

Arbeitskreis der Stadtkämmerer in Wolfsburg

37

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr in Hannover

37

Oberbürgermeisterkonferenz in Delmenhorst

38

Bürgermeisterkonferenz in Wolfenbüttel

39

Bürgermeisterkonferenz in Brake

39

### Schrifttum

13, 14, 21, 27, 36, 38

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag  
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30  
redaktion@nst.de, www.nst.de

### Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

### Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0, info@ws-epic.de  
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 1. Januar 2025 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.  
Anmeldung für den Info-Newsletter: <https://www.nst.de/Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/>

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

### Titelfoto:

Seemann  
Vörder See  
Foto:  
Ingrid Krause,  
Touristikverband  
Landkreis Roten-  
burg (Wümme)



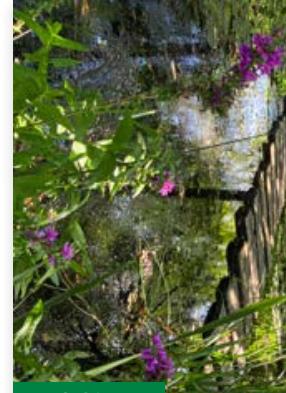


FOTO: HAUKE MÜLLER



Menschen im Moor

FOTO: NATUR- UND ERLEBNISPARK BREMEROÖDE GMBH



Feuchtbiotop  
Welt der Sinne

FOTO: INGRID KRAUSE, TOURISTIKVERBAND  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)



Bremervörde, die grüne Stadt an der Oste, ist ein staatlich anerkannter Erholungsort und liegt malerisch zwischen den Flüssen Elbe und Weser im Herzen des Elbe-Weser-Dreiecks. Mit ihrer reichen Geschichte, vielfältigen Kultur und beeindruckenden Natur bietet sie sowohl Einwohnern als auch Besuchern zahlreiche Facetten zum Entdecken.

## Historischer Überblick

Die Ursprünge Bremervördes reichen bis ins frühe Mittelalter zurück. Der ursprüngliche Name „Vörde“, was im Altniederdeutschen „Furt“ bedeutet, verweist auf die bedeutende Flussquerung der Oste. Bereits vor 1035 schützte eine kleine Wasserburg diesen Übergang. Im 12. Jahrhundert ließ Herzog Lothar von Supplinburg die mächtige Burg Vörde errichten, die später zum Sitz der Bremer Erzbischöfe wurde. Im Laufe der Jahrhunderte erlebte die Stadt zahlreiche Konflikte, insbesondere während des Dreißigjährigen Krieges, als sie zwischen dänischen und schwedischen Truppen umkämpft war. 1719 wurde Bremervörde Teil des Kurfürstentums Hannover und profitierte von der Moorkolonisation unter Jürgen Christian Fendorff, was der Stadt wirtschaftlichen Aufschwung bescherte. 1847 erhielt Bremervörde die städtische Verfassung und 1852 die offiziellen Stadtrechte.

## Wirtschaft und Infrastruktur

Heute präsentiert sich Bremervörde als dynamischer Wirtschaftsstandort mit einer Mischung aus traditionellen Betrieben und innovativen Unternehmen. Die zentrale Lage im Elbe-Weser-Dreieck und die gute Verkehrsanbindung machen die Stadt attraktiv für Handel und Gewerbe. Initiativen wie die Bremervörder Wirtschaftsgilde, der City- und Stadtmarketingverein, die Gewerberingveranstaltung „VördeWorx“ und die verwaltungsseitige Stabsstelle unterstützen die lokale Wirtschaft und fördern Existenzgründungen. Zudem engagiert sich Bremervörde in Netzwerken wie dem Wasserstoffnetzwerk H2.N.O.N., um zukunftsweisende Technologien voranzutreiben. So ist in Bremervörde am Mittwoch, 24. August 2022, das weltweit erste Netz mit Wasserstoffzügen im Passagierbetrieb an den Start gegangen.

## Kultur und Freizeit

Kulturell hat Bremervörde einiges zu bieten. Der Natur- und Erlebnispark am Vörder See – entstanden Anfang der 90er Jahre im Rahmen der Landesausstellung „Natur im Städtebau“ – lädt auf rund 100 Hektar mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten wie dem Park der Sinne, Rad- und Wanderwegen, dem modernen DiscGolf Parcours sowie regelmäßigen Veranstaltungen zum Verweilen ein. Der Wasserspielplatz ist für Kinder hier das absolute Highlight. Das Horizonte Festival, der Vörder-FeierAbend, der St. Liborius Weihnachtszauber, das Mittelalterfest und verschiedene Märkte sind nur einige der Events, die das ganze Jahr über Besucher anziehen. Für Geschichtsinteressierte bieten, neben anderen, das Bachmann-Museum, die historische Windmühle „Henriette“ oder die alte Ziegelei Einblicke in die regionale Geschichte.

## Bildung und Soziales

In puncto Bildung und Soziales ist Bremervörde gut aufgestellt. Die Stadt verfügt über ein breites Spektrum an Bildungseinrichtungen, von Kindertagesstätten über Grund- und weiterführende Schulen bis hin zu berufsbildenden Angeboten. Zahlreiche Vereine und soziale Einrichtungen fördern das Miteinander und bieten Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen. Das 2024 fertiggestellte hochmoderne Schulzentrum am Birkenweg ist in der Region einzigartig.

## Tourismus und Erholung

Der Tourismus entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor für Bremervörde. Die Fortführung des Natur- und Erlebnisparks nach der 2. Landesausstellung „Natur im Städtebau“ (1991) hat ein einzigartiges touristisches Potenzial geschaffen. Dieses in der norddeutschen Region einmalige Angebot hat die Attraktivität Bremervördes als Wohn- und Wirtschaftsstandort erheblich gesteigert. Neben dem materiellen Nutzen durch Steuereinnahmen erhält die Stadt einen hohen immateriellen Wert durch die gesteigerte Lebensqualität für Einwohner und Besucher. Ein Beleg für dieses erfolgreiche Konzept ist die Anerkennung Bremervördes als „Staatlich anerkannter Erholungsort“.

## Natur

Die umliegende Natur mit ihren Wäldern, Mooren und Flusslandschaften bietet ideale Bedingungen für Naturliebhaber. Wanderer genießen die durch Bremervörde verlaufenden NORDPFADE mit idyllischer Aussicht und der Vörder See ist ein beliebtes Ziel für Wassersportler, Angler und Spaziergänger. Der Bremervörder Hafen mit Jahrhunderte alter Geschichte ist heute der letzte schifffbare, tideabhängige Hafen an der Oste, ein Geheimtipp unter Sportbootbesitzern und zudem Startpunkt der „Deutschen Fährstraße Bremervörde – Kiel“, die zahlreiche historische Fährorte miteinander verbindet. Bremervörde ist eine Stadt, die sich stetig weiterentwickelt. Wie auch Wilhelm Busch schon wusste: „Schön ist's auf der ganzen Erde, am schönsten doch in Bremervörde!“



Rathaus Bremervörde

FOTO: ANDREAS DITTMER



RiesenEi

FOTO: PETRA WELZ, TOURISTIKVERBAND  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)



St.-Liborius-Kirche

FOTO: NATUR- UND ERLEBNISPARK GMBH



SeeLounge

FOTO: HAUKE MÜLLER



Vörder See

FOTO: NATUR- UND ERLEBNISPARK GMBH

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem im Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wollte der Gesetzgeber auch das Pflegepersonal in Krankenhäusern, insbesondere die „Pflege am Bett“, entlasten. In den Krankenhäusern wurden mit der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) weitreichendere Personaluntergrenzen für pflegeintensive Bereiche eingeführt. Daneben wurden die Kosten für die Pflege einer Patientin oder eines Patienten aus den medizinischen Behandlungskosten, also den DRG-Fallpauschalen, in ein krankenhausindividuelles Pflegebudget nach dem Selbstkosten-deckungsprinzip ausgegliedert. Das neue Vergütungssystem stellt die nachhaltigste Veränderung im DRG-System seit seiner Einführung dar und startete (rückwirkend) im Jahr 2019.

Zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen bestand von Anfang an ein Dissens darüber, wie das Budget für das überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätige Personal („Pflege am Bett“) zu ermitteln ist. Die Krankenkassen legten den Begriff „in der unmittelbaren Patientenversorgung“ eher eng aus und waren sehr auf eine Kongruenz der neu geschaffenen Pflegebudgets mit dem aus den DRG-Fallpauschalen ausgegliederten Betrag bedacht. Die Krankenhäuser hingegen legten den Begriff „in der unmittelbaren Patientenversorgung“ weiter aus und bezogen Mitarbeitende aus den Gruppen „sonstige Berufe“ oder „ohne Berufsabschluss“ in das Pflegebudget ein, die sie vorher als „Funktionsdienst“ oder als „Wirtschafts- und Versorgungsdienst“ gebucht hatten. Ergebnis dieser Operation war eine zumindest temporäre Doppelfinanzierung dieses Personals, da es gleichzeitig sowohl über das Pflegebudget als auch über die DRG-Fallpauschalen finanziert worden ist.

Mit der sogenannten Pflegepersonalostenabgrenzungsvereinbarung wurde ab 2023 ein Stück weit gegen gesteuert und ca. 400 Millionen Euro aus dem DRG-System herausgenommen. Die erhoffte Wirkung hat diese im Rahmen der Selbstverwaltung getroffene Maßnahme allerdings nicht gebracht. Daher hat der Gesetzgeber nunmehr mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz die „sonstigen Berufe“ aus dem Pflegebudget herausgenommen und in das DRG-System zurückgeführt. Das Pflegebudget wird dafür ab dem Jahr 2025 pauschal um 2,5 Prozent erhöht. Ab 2025 können nur noch Pflegefachkräfte und qualifizierte Pflegehilfskräfte über das Pflegebudget finanziert werden.

Verschiedene Klinikbetreiber haben darauf wie folgt reagiert: Nicht pflegerelevante Servicetätigkeiten, wie die Reinigung von Betten, werden auf Pflegekräfte übertragen. Diese können dann über das Pflegebudget abgerechnet werden. Gleichzeitig wird Beschäftigten, die nicht über eine pflegerische Ausbildung verfügen, Qualifikationsangebote gemacht. Ziel der Qualifikation ist es, weitere Kräfte ins Pflegebudget zu bekommen. Teilweise werden diese Beschäftigten aber auch freigesetzt, weil sie nicht mehr über das Pflegebudget abgerechnet werden können.

Gegen diese Vorgehensweise laufen Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften und Krankenkassen aktuell Sturm. Und das zu Recht: Das Vorgehen der Klinikbetreiber ist völlig inakzeptabel und konterkariert die Ziele des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes nämlich die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern sowie den Pflegeberuf zu stärken und zu attraktiveren. Dem Vernehmen nach werden einige Krankenkassen gegen dieses Verhalten vorgehen, aber auch einige Mitglieder des Städertages haben sich für eine Stärkung der Pflege und gegen die Verlagerung nichtpflegerischer Tätigkeiten auf Pflegekräfte in Krankenhäusern ausgesprochen. Bleibt zu hoffen, dass sich die in der Kritik stehenden Klinikbetreiber eines Besseren besinnen.

Und am Ende wäre es natürlich auch interessant, welche Kliniken von der Einführung der Pflegebudgets besonders profitiert haben. Die privaten, die freigemeinnützigen die öffentlichen? Die kleinen oder die großen? Die mit einem geringen oder einem hohen Case Mix Index? Dem sollte einmal nachgegangen werden. Denn die Pflegebudgets waren in den vergangenen Jahren ja anscheinend durchaus „gestaltbar“. Möglicherweise findet sich auch hier eine Erklärung für die aktuelle mitunter sehr unterschiedliche wirtschaftliche Situation von privaten, freigemeinnützigen und kommunalen Krankenhäusern.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr   
Dr. Jan Arning





## wissenstransfer

Online-Seminare bis Mitte Mai 2025

Alle Seminare jederzeit aktuell  
unter [www.wissenstransfer.info](http://www.wissenstransfer.info)



Datum	Thema	Dozenten / Trainer
19.03.25	<b>Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)</b>	Claudius Reich Dr. Fabio Ruske
25.03.25	<b>Kommunalrecht: Die Ansprüche von Ratsmitgliedern nach § 54 Abs. 2 NKomVG – Freistellungsanspruch, Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit und Fortbildungsurlaub</b>	Stefan Wittkop
03.04.25	<b>Kommunalrecht: Aktuelle Themen: NKomVG-Änderungen, Kommunalverfassungsrechtliche Rechtsprechung</b>	Stefan Wittkop
23.04.25	<b>Der Digitalpakt 2.0 kommt! Wie sollten die Kommunen sich vorbereiten?</b>	Dieter Olowson
24.04.25	<b>Protokolle schreiben leicht gemacht</b>	Roman Rose
24.04.25	<b>Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) – was heißt das für den kommunalen Gebäudebestand?</b>	Denny Karwath
25.04.25	<b>Innere Stärke auch bei belastenden Arbeitsbedingungen</b>	Dagmar D'Alessio
25.04.25	<b>Straßenrecht – ein Überblick</b>	Prof. Dr. Matthias G. Fischer
28.04.25	<b>„Was hat mich denn da geritten?“ – Warum wir reagieren, bevor wir denken</b>	Inga Land
28.04.25	<b>Auf Sendung! Livestreaming von Sitzungen und anderen Veranstaltungen – worauf kommt es an?</b>	Yener Selcuk
29.04.25	<b>Die Kalkulation von Verwaltungsgebühren</b>	Sven Dräger
29.04.25	<b>Warum brauchen Kommunen ein Tax Compliance Management System (TCMS)?</b>	Claudia Thalmann
29.04.25	<b>Die Straßenverkehrssicherungspflicht</b>	Anne Uteß-Bruhn
30.04.25	<b>Das neue Datenschutzrecht in der kommunalen Bau- und Umweltverwaltung</b>	Jürgen Toppe, Harald Toppe
05.05.25	<b>Die Verwaltung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren</b>	Uwe Bee
05.05.25	<b>Große Sprachmodelle (technisch) sicher einsetzen</b>	Philip Kossack
05.05.25	<b>Der Umgang mit baurechtswidrigen Zuständen nach § 79 Nds. Bauordnung (NBauO)</b>	Tobias Ebert
06.05.25	<b>Neue Wege bei Bürgerbeteiligung und –information – mittels Video- und Streamingtechnik den Bürgerdialog neu erfinden</b>	Detlef Schallhorn
07.05.25	<b>Sozialrecht – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen</b>	Csaba Bányai
07.05.25	<b>Die Vergabe von Architekten- und Fachplanerleistungen</b>	Janko Geßner
08.05.25	<b>Feuerwehren: EhrenbeamteInnen als VerwaltungsvollzugsbeamteInnen</b>	Tanja Potulski
08.05.25	<b>Betreiberpflichten für öffentliche Gebäude nach GEFMA 190 praktikabel organisieren</b>	Denny Karwath
12.05.25	<b>Bauvertragsrecht (VOB/B) für Inhouse-JuristInnen und BauleiterInnen</b>	Dr. Christopher Pape
12.05.25	<b>Qualifizierung für die Übernahme eines Amtes nach Besoldungsgruppe A 14</b>	Bernd Schröder
13.05.25	<b>Kalkulation von Marktgebühren</b>	Thomas Kusyk
14.05.25	<b>§ 34 Baugesetzbuch (BauGB) – ein Grundlagenseminar</b>	Dr. Jens Wahlhäuser
14.05.25	<b>Rechte und Pflichten von Ratsmitgliedern in Aufsichtsräten</b>	Dr. Dominik Lück
15.05.25	<b>Einführung in das niedersächsische Schulecht</b>	Dr. Florian Schröder
15.05.25	<b>Rechtsfragen bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume</b>	Anne Uteß-Bruhn

## Amtsverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten

VON STEFAN WITTKOP

Der Niedersächsische Landtag hat am 29. Januar 2025 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze<sup>1</sup> beschlossen. Im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 / 2025 vom 30. Januar 2025 ist das Gesetz verkündet worden.<sup>2</sup>

### I. Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Amtszeitverlängerung

#### 1. Achtjährige Amtszeit (§ 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F.)

##### a.) Bisherige Regelung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG a.F.)

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wurden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamte für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, die fünf Jahre beträgt; sie beginnt am 1. November und endet fünf Jahre später am 31. Oktober (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

##### b.) Neuregelung (§ 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F.)

Die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte wird nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NKomVG von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt. Die Amtszeit beträgt nach § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG künftig wieder acht Jahre.

##### c.) Begründung zur Neuregelung

Unter beispielhafter Aufzählung<sup>3</sup> (wie Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen, Energiewende, Energieknappheit und Klimaschutz, Wohnraummangel, Versorgungsengpässe und medizinische Versorgung einschließlich der damit verbundenen Effekte im Gesundheitswesen, Digitalisierung, Fachkräftemangel / Personalgewinnungsprobleme, demografischer Wandel) verweist die Gesetzesbegründung vollkommen zu Recht darauf, dass die Verwaltungsgeschäfte in den niedersächsischen Kommunen immer komplexer und fachspezifischer werden.<sup>4</sup>

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den Kommunen hängt grundlegend davon ab, auch weiterhin gut qualifizierte, kluge Köpfe für das für einen begrenzten Zeitraum übertragene kommunale Spitzenamt einer Hauptverwaltungsbeamten oder eines Hauptverwaltungsbeamten zu gewinnen. Wie andere Arbeitgeber auch stehen die Kommunen dabei im intensiven Wettbewerb um qualifiziertes Führungspersonal. Die Bereitschaft für die Übernahme dieser Leitungsfunktion auf Zeit hängt also entscheidend von der Attraktivität des HVB-Amtes für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ab.<sup>5</sup>

Mit einer Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit stärkt der Gesetzgeber die Attraktivität der betroffenen Ämter. Damit setzen die die Landesregierung tragenden Fraktion von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen ein wesentliches Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag „Sicher in Zeiten des Wandels“ um.<sup>6</sup> Vor allem trägt sie durch eine größere Kontinuität in der Verwaltungsführung grundlegend dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Gesellschaft und Wirtschaft zu sichern und zu stärken.<sup>7</sup>

Die Niedersächsische Landesregierung kommt damit einer wichtigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach. Im Rahmen der Einführung der Synchronisierung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen haben die kommunalen Spitzenverbände



**Stefan Wittkop**  
ist Beigeordneter beim  
Niedersächsischen  
Städtetag

1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

2 Vgl. GVBl. 3/2025 vom 30. Januar 2025, Link: <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/ndsgvbl/2025/3/>

3 Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 10.

4 Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 10; vgl. auch Pressemitteilung der Niedersächsischen Landesregierung vom 29. Januar 2025.

5 Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 10.

6 Vgl. Link: [https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/11/bersicht\\_Projekte\\_Koalitionsvertrag.pdf](https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/11/bersicht_Projekte_Koalitionsvertrag.pdf) – Seite 98, Rn. 6 ff.

7 Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 10.

eimmütig die Regelung abgelehnt. Seit Einführung der fünfjährigen Amtszeit<sup>8</sup> im Jahr 2013 fordern die kommunalen Spitzenverbände eine Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit und eine Entkoppelung der Wahlen der beiden Organe voneinander. Der Niedersächsische Stättetag hat diese Position bereits zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der niedersächsischen Kommunalverfassung vom 12. Oktober 1995 vertreten.<sup>9</sup> Eine solche Entkoppelung kann die Unabhängigkeit und die Bereitschaft zur gegenseitigen Kontrolle befähigen.<sup>10</sup>

#### d.) Künftige Regelung

Mit der nun beschlossenen, gesetzlichen Änderung wird die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre festgelegt und von der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen entkoppelt.

Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten werden künftig als einzelne Direktwahlen durchgeführt.

Der Tag der Nachfolgewahl wird durch die jeweilige Vertretung bestimmt.

## 2. § 80 NKomVG n.F. im Einzelnen

Neben der kommunalrechtlich und politisch diskutierten Amtszeitverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten hat § 80 NKomVG eine umfassende Überarbeitung erfahren, die im Einzelnen dargestellt werden sollen.

#### a.) Amtszeit (§ 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)

Die Amtszeit beträgt künftig acht Jahre, so die neue Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Da künftig die regelmäßige achtjährige Amtszeitdauer der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr an die fünfjährige Wahlperiode der Abgeordneten gekoppelt sein wird und damit die Wahl nicht an einem allgemeinen Wahltag gewählt werden, ist die bisherige Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG a.F. gegenstandslos.<sup>11</sup>

#### b.) Wahltag (§ 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG)

Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten findet künftig nach § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG innerhalb von sechs Monaten 1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder 2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6 NKomVG statt.

Der Wahltag wird künftig nicht einheitlich durch die Landesregierung bestimmt. Es obliegt der jeweiligen Vertretung nach § 45 b Abs. 2 NKWG<sup>12</sup>, den Wahltag für eine erforderliche HVB-Wahl innerhalb des in § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gesetzlich definierten Zeitrahmens selbst festzulegen. Der Tag der Direktwahl muss nach § 45 b Abs. 1 NKWG ein Sonntag sein.

Scheidet die Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen als dem in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird nach Satz 2 die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt.

Die Wahl kann gemäß § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zu drei Monate später und in dem Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG bis zu drei Monate früher stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Insbesondere aus Kostengründen soll nach der Gesetzesbegründung künftig die Vertretung den Wahltag für die Nachfolge einer Hauptverwaltungsbeamten oder eines Hauptverwaltungsbeamten auch in einem Zeitraum von bis zu neun Monaten vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers bestimmen können, wenn nur dadurch die Durchführung mit einer anderen Wahl (Bundestags-, Landtags-, Europa- oder anderer Kommunalwahl) erfolgen kann.<sup>13</sup> In Betracht kommen vor allem Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag oder zum Europäischen Parlament, aber auch Kommunalwahlen. Als Begründung wird auch die schwierige Suche nach Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für zwei ansonsten kurz nacheinander stattfindende Wahlen angeführt.<sup>14</sup>

<sup>8</sup> Vgl. GVBl. S. 307.

<sup>9</sup> Vgl. LT-Drs. 13/1450, S. 110.

<sup>10</sup> Dazu Seybold, DVP 2/2025, L1 (L3).

<sup>11</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, Seite 21.

<sup>12</sup> § 45 b Abs. 2 NKWG: Die Vertretung bestimmt den Wahltag der einzelnen Direktwahl und den Tag der Abwahl.

<sup>13</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 21.

<sup>14</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 21.

Die Bestimmung des Wahltages ist kein rein innerorganisatorischer Akt der Vertretung, sondern hat Außenwirkung.<sup>15</sup> Der Hauptausschuss muss also den Beschluss zur Bestimmung des vorgenannten Wahltages nach § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorbereiten.

c.) *Verlängerung der Amtszeit: kommunale Körperschaftsumbildung (§ 80 Abs. 3 NKomVG n.F.)*

Hat die Vertretung beschlossen, Verhandlungen aufzunehmen über den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG), die Neubildung einer Samtgemeinde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKomVG), die Auflösung einer Samtgemeinde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG), die Umbildung einer Samtgemeinde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NKomVG) oder die Neubildung einer Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 NKomVG), so kann sie auch beschließen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden aus dem Amt vorläufig zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird Satz 2 des neuen Absatzes 3 an die neue Rechtslage angepasst und klargestellt. Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 NKomVG innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen.

d.) *Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 80 Abs. 4 NKomVG n.F.)*

Nach § 80 Abs. 4 NKomVG kann gewählt werden, wer erstens am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist, zweitens nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und drittens die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten. Die so normierten Voraussetzungen bleiben unverändert.

Das Mindestalter liegt im Bundesvergleich im mittleren Bereich; die Spanne reicht vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr.<sup>16</sup> Das 23. Lebensjahr muss am Wahltag bereits vollendet sein. Das 23. Lebensjahr wird mit Ablauf des dem 23. Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet.<sup>17</sup> Gewählt werden kann nur, wer am Wahltag noch nicht 67 Jahre alt ist. „Noch nicht 67 Jahre alt“ ist derjenige, der das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das 67. Lebensjahr wird mit Ablauf des dem 67. Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet.<sup>18</sup> Wer also am Wahltag seinen 67. Geburtstag hat, ist nicht mehr wählbar.<sup>19</sup>

Kommunalverfassungsrechtlich sind keine besonderen Qualifikationserfordernisse der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten normiert.<sup>20</sup> Es sollen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nicht nur deswegen ausgeschlossen werden, weil sie eine bestimmte Ausbildung nicht aufweisen können.<sup>21</sup>

§ 80 Abs. 4 NKomVG verlangt auch nicht, dass die Bewerberin oder der Bewerber seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

e.) *Hauptamtlichkeit; Beamtin / Beamter auf Zeit (§ 80 Abs. 5 NKomVG n.F.)*

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist – so § 80 Abs. 5 Satz 1 NKomVG – hauptamtlich tätig. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin und des Hauptverwaltungsbeamten vielfältig und umfangreich sind und eine nur nebenamtliche, nebenberufliche oder gar ehrenamtliche Tätigkeit dem nicht gerecht wird.<sup>22</sup>

Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte ist nach § 80 Abs. 5 Satz 2 NKomVG Beamtin oder Beamter auf Zeit. Beamtenrechtlich ergibt sich daraus der besondere Status nach § 7 NBG, §§ 4, 6 BeamStG. Die Besoldung richtet sich nach § 28 NBesG in Verbindung mit der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Das Beamtenverhältnis wird gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 NKomVG, § 7 Abs. 4 NBG mit Annahme der Wahl begründet. Es bedarf keiner Ernennung und damit keiner Aushändigung einer Urkunde. Mit Begründung des Beamtenverhältnisses treten die Rechtsfolgen ein, die in gesetzlichen Vorschriften an eine Ernennung geknüpft sind (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NBG). Hierzu sieht § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG, dass das Beamtenverhältnis mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet wird, jedoch frühestens

15 So auch Thiele / Kamlage, NKWG, Kommentar, § 45 b, Rn. 2.

16 Vgl. insoweit Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 80, Rn. 53.

17 Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 80, Rn. 55.

18 Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 80, Rn. 56.

19 Vgl. Thiele, NKomVG, § 80, Rn. 2.

20 Vgl. hierzu LT-Drs. 13/1450, S. 99, 110, 111.

21 Vgl. hierzu LT-Drs. 13/1450, S. 111.

22 Vgl. Ipsen, in: Ipsen, NKomVG, § 80, Rn. 11; vgl. Blum, in Blum / Meyer, NKomVG, § 80, Rn. 33; vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 80, Rn. 73; Ausnahme: § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG;

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet,
2. mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Körperschaftsumbildung, wenn die Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamte im Zusammenhang mit einer in Absatz 3 Satz 1 genannten Körperschaftsumbildung gewählt worden ist,
3. mit dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.

Die bisherige Verknüpfung des Beginns der Amtszeit mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten (§ 80 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 NKomVG a.F.) war folgerichtig zu streichen.

Findet eine Wahl nach § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG n.F. eine Wahl später als in § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vorgesehen statt oder handelt es sich um eine Stichwahl nach § 45g Abs. 2 Satz 3 NKWG, eine Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG, eine neue Direktwahl nach § 45n Abs. 1 NKWG, eine Wiederholungswahl nach § 45m NKWG oder eine nachgeholte Wahl nach § 52c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG, so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Die Regelungen zur Amtszeitverlängerung stellen sicher, dass Vakanzen im HVB-Amt durch einen aus wahlrechtlichen Gründen verzögerten Amtsantritt der Nachfolge vermieden werden. Zugleich soll dadurch verhindert werden, dass bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses erfahren: Können diese nach einer Wiederwahl infolge einer wahlrechtlichen Verzögerung ihr Amt nicht unmittelbar im Anschluss an ihre erste Amtszeit antreten, würden sie in den Ruhestand treten und das Beamtenverhältnis wäre unterbrochen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Beamten gesetzes).

Neben den im bisherigen Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Fällen einer Amtszeitverlängerung aufgrund einer Stichwahl (Buchstabe a), Nachwahl (Buchstabe b), neuen Direktwahl (Buchstabe c), Wiederholungswahl im Fall des Ausscheidens einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor einer Stichwahl (Buchstabe d), soll deshalb – vergleichbar mit der Regelung im bisherigen Absatz 8 Satz 4 – auch der Fall der Unmöglichkeit der Durchführung einer Wahl im Fall des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage (Buchstabe e) erfasst werden. Damit kann sich in Einzelfällen die reguläre Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers um höchstens sechs Monate und in Fällen des Buchstabens e bis zu einem Jahr verlängern.

Ausgenommen bleiben Fälle, in denen eine Wiederholungswahl erforderlich wird, weil die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wurde (§ 42 in Verbindung mit § 45 a NKWG), denn in diesen Fällen wurde das Beamtenverhältnis der Nachfolge bereits (zunächst) begründet und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber war damit nicht mehr im Amt.

Die Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

#### f.) Übergangsvorschrift (§ 80 Abs. 6 NKomVG n.F.)

Die bisherige Vorschrift (§ 80 Abs. 7 NKomVG a.F.) hat sich durch Zeitablauf erledigt, da keine Hauptverwaltungsbeamten bzw. keine Hauptverwaltungsbeamte mehr im Amt sind, die nach den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften für eine achtjährige Amtszeit gewählt worden sind.<sup>23</sup>

An dessen Stelle tritt eine Übergangsregelung des § 80 Abs. 6 NKomVG n.F. ein, denn für die bei Inkrafttreten der mit diesem Entwurf beabsichtigten Rechtsänderungen bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten soll die Amtszeitdauer unverändert bleiben und die Regelung des NBeamtVG weiterhin Anwendung finden. Diese Regelungen haben bei einer regulären fünfjährigen Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten sichergestellt, dass bei einer wahlrechtlich begründeten Verzögerung des Amtsantritts und einer dann weniger als fünfjährigen Amtszeit die versorgungsrechtliche Wartezeit für die Mindestversorgung als erfüllt gilt. Daher heißt es in § 80 Abs. 6 Satz 1 NKomVG:

*Ist eine Hauptverwaltungsbeamte oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden, so finden für die Begründung des Beamtenverhältnisses, die Dauer der Amtszeit und die Berechnung der Dienstzeit die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften Anwendung.*

Dies gilt auch, wenn vor dem 1. Februar 2025 als Wahltag für eine Direktwahl ein Tag nach dem 1. Februar 2025 bestimmt worden ist; in diesem Fall sind auch für die Durchführung der Direktwahl die am 31. Januar 2025

<sup>23</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 22.

geltenden Vorschriften anzuwenden. Maßgeblich ist dabei der Tag, an dem die Vertretung den Wahltag nach § 45b Abs. 2 NKWG bestimmt hat. Liegt dieser Tag vor dem in Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzentwurfs bestimmten Tag des Inkrafttretens, gilt das bisherige Recht weiter, auch wenn erst nach dem Inkrafttreten gewählt wird.

g.) (§ 80 Abs. 7, 8, 9 und 10 NKomVG)

Die Vorgaben werden gestrichen.

Die Übergangsvorschriften im Sinne des § 80 Abs. 8 und 9 NKomVG, die im Zusammenhang mit der Synchronisierung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten mit der Wahlperiode der Abgeordneten erforderlich waren, haben sich durch Zeitablauf erledigt und werden gestrichen. Es sind keine Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten mehr im Amt, die nach den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften für eine achtjährige Amtszeit gewählt worden sind.

Regelungen zur individuellen Amtszeitverkürzung zum Zweck der Synchronisierung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten mit der Wahlperiode der Abgeordneten sind nach der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich.

Da nach § 80 Abs. 10 die Erklärung einer Hauptverwaltungsbeamten oder eines Hauptverwaltungsbeamten über ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt vor dem 1. April 2026 der Kommunalaufsichtsbehörde zugehen muss und vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden kann, kann von der Regelung bereits ab Mitte April 2026 keine Wirkung mehr ausgehen. Dennoch soll die Vorschrift erst ab 1. November 2026 entfallen, weil die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten erst mit Ablauf des 31. Oktober 2026 aus dem Amt ausscheiden werden. Insofern ist zu diesem Punkt ein von den übrigen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs abweichendes Inkrafttreten vorzusehen (siehe Artikel 7 Satz 2, siehe unten).<sup>24</sup>

### 3. Vereidigung (§ 81 NKomVG n.F.)

Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten findet nach § 81 Abs. 1 Satz 1 NKomVG n.F. in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. Sie wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F. von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt. Die Begründung macht deutlich, dass damit die Stellung der so ehrenamtlich Tätigen gestärkt und dass der Amtseid von Personen abgenommen wird, die aufgrund der erfolgten Wahl durch die Vertretung demokratisch legitimiert sind.<sup>25</sup> Diese neue Regelung entspricht dem bisherigen § 81 Abs. 1 Satz 3 NKomVG a.F.

Da die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten nicht (mehr) zeitgleich mit der Wahlperiode der Abgeordneten gewählt werden, sind die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 81 Abs. 2 NKomVG) bereits im Amt.

Auch in der Konstellation, in der die erste Sitzung der Vertretung nach Begründung des Beamtenverhältnisses der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten zugleich auch die konstituierende Sitzung der Vertretung ist (z. B. in Fällen von Körperschaftumbildungen), soll eine ehrenamtliche Stellvertretung die Vereidigung vornehmen. Sie wird in diesen Fällen nach der Konstituierung der Vertretung durch Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamten und des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.<sup>26</sup>

## II. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Amtszeitverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten

Das nunmehr verkündete Gesetz enthält in diesem Zusammenhang in Artikel 3 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und in Artikel 4 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO). Artikel 6 normiert neue Regelungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG).

### 1. Änderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), Artikel 3

a.) Begriffsbestimmung (§ 2 Abs. 6 NKWG)

Die unterschiedliche Länge der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten führt dazu, dass die Wahl der Abgeordneten und die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten und des Hauptverwaltungsbeamten künftig im Regelfall nicht am selben Tag stattfinden werden.<sup>27</sup> Folglich

<sup>24</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 23.

<sup>25</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 23.

<sup>26</sup> Vgl. LT-Drs. 19/5303, S. 23.

<sup>27</sup> Vgl. LT 19/5303, S. 40.

war § 2 Abs. 6 NKWG a.F. zu ändern. Zu streichen war konkret die Vorschrift des § 2 Abs. 6 Satz 2 NKWG. Danach waren allgemeine Direktwahlen die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, deren Termin durch die Landesregierung einheitlich bestimmt wurde. Die Begriffsbestimmung zu „einzelnen Direktwahlen“<sup>28</sup> war ebenso zu streichen.

## b.) Wahltag und Wahlzeit (§ 6 NKWG)

Die allgemeinen Neuwahlen finden weiterhin vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Aus § 6 Abs. 1 NKWG n.F. ist die allgemeine Direktwahl gestrichen worden. Da die Wahlen zur Vertretung und die Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten künftig nicht mehr an einem Tag stattfinden werden; gibt es keinen „allgemeinen Kommunalwahltag“ mehr. Durch die unterschiedliche Länge der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sind an dieser Stelle nur noch die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen zu regeln. Allgemeine Direktwahlen wird es künftig nicht mehr geben.<sup>29</sup>

Durch Verordnung bestimmt die Landesregierung den Wahltag nach § 6 Abs. 1 NKWG n.F., also die allgemeinen Neuwahlen.

## c.) Anwendung von Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten (§ 45a NKWG n.F.)

Durch den Wegfall des allgemeinen Kommunalwahltages war § 45a NKWG zu ändern. Auf die Direktwahl finden, so die Neufassung des § 45a NKWG, die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den § 45b bis 450 oder aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz etwas anderes ergibt.

## d.) Wahl und Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (§ 45b NKWG n.F.)

Durch den dargestellten Wegfall der einzelnen Direktwahl war § 45b NKWG neu zu fassen. Die Wahl und die Abwahl finden an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt (§ 45b NKWG). Die Vertretung im Sinne des § 7 NKomVG bestimmt den Wahltag und den Tag der Abwahl, so § 45b Abs. 2 NKWG. Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese gemäß § 45b Abs. 3 NKWG am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Wahlleitung macht nach § 45b Abs. 4 Satz 1 NKWG den Wahltag und den Tag einer etwaigen Stichwahl spätestens am 120. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Zugleich fordert sie zur Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge (§ 45d Abs. 3 NKWG) öffentlich bekannt.

## e.) Bewerberbestimmung, Wahlvorschläge (§ 45d NKW n.F.)

Durch das künftige Auseinanderfallen der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten kommt der Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten als Bezugspunkt der Berechnung des frühesten Termins für die Bewerberbestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr in Betracht. Maßgeblich ist künftig allein der Beginn der Amtszeit der amtierenden Hauptverwaltungsbeamtin oder des amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Kommune.<sup>30</sup> § 45d NKWG enthält wichtige Vorgaben.

Mit § 45d Abs. 1 Sätze 5 bis 7 NKWG greift der Gesetzgeber auch eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände aus der parlamentarischen Anhörung auf. Hingewiesen wurde, dass eine Übergangsregelung für die frühestmöglichen Termine für die Bewerberbestimmung fehlt. Für die bei Inkrafttreten der Rechtsänderungen bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit von fünf Jahren bzw. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten unverändert bleibe, müssen die Fristen für die Termine für die Bewerberaufstellung besonders geregelt werden.

## 2. Änderungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), Artikel 4

Kleinere Änderungen waren auch in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) erforderlich. In § 26 und in § 50 NKWG waren die Worte „einzelne“ bzw. „einzelnen“ zu streichen.

<sup>28</sup> § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG a.F.: Einzelne Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin stattfinden.

<sup>29</sup> Vgl. LT 19/5303, S. 40.

<sup>30</sup> Vgl. LT 19/5303, S. 41.

### 3. Änderungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG), Artikel 6

Die Vorschrift des § 78 Abs. 12 NBeamtVG ist als Folge der Änderungen des § 80 Abs. 3 NKomVG gestrichen worden. Die Sonderregelung hat sichergestellt, dass bei einer fünfjährigen Amtszeit die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der Hauptverwaltungsbeamten und des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstzeit berücksichtigt wird, um die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren gemäß § 4 Abs. 1 NBeamtVG erfüllen zu können. Mit Anhebung der Amtszeitdauer auf nunmehr acht Jahre ist eine Sonderregelung zum Nachteilsausgleich zur Erreichung der versorgungsrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr erforderlich und zu streichen.<sup>31</sup>

### III. Inkrafttreten, Artikel 7

Die verkündeten Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), des Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) sind nach Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes am 1. Februar 2025 in Kraft getreten. Abweichend davon treten, so Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes, die Änderungen aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe i, Streichung des § 80 Abs. 10 NKomVG, am 1. November 2026 in Kraft. Hintergrund ist, dass die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen, erst am 31. Oktober 2026 (vorzeitig) aus dem Amt ausscheiden werden.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Vgl. LT 19/5303, S. 42.

<sup>32</sup> Vgl. LT 19/5303, S. 43; vgl. LT 19/6330, S. 11.

## E-Rechnung: Verpflichtende Umsetzung ab dem 1.1.2025

*Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen im Umsatzsteuergesetz neu gefasst. Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in Deutschland wird damit schrittweise umgesetzt.*

Eine E-Rechnung liegt nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Rechnungen, die die Voraussetzungen für eine E-Rechnung nicht erfüllen, fallen seit Jahresbeginn unter die Bezeichnung „sonstige Rechnung“. Insbesondere Rechnungen auf Papier oder in einem unstrukturierten elektronischen Format (z. B. einfaches PDF-Dokument) stellen eine sonstige Rechnung dar.

Seit dem 1.1.2025 gilt für umsatzsteuerpflichtige Umsätze zwischen

Unternehmen grundsätzlich eine E-Rechnungspflicht. Rechnungen an Endverbraucher und Rechnungen über steuerfreie Umsätze unterliegen nicht dieser Pflicht. Ebenso gibt es Ausnahmen für zum Beispiel Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Eur brutto, Fahrausweise, Kleinunternehmerrechnungen; wobei sich die Ausnahmen lediglich auf das Ausstellen der E-Rechnung beschränken. Ein Empfangen muss auch seitens Kleinunternehmer gewährleistet sein.

Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (sogenannte B2GUmsätze) fallen nicht unter die umsatzsteuerlichen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung, wenn die Verwaltung nicht als Unternehmen handelt. Allerdings sind bereits seit dem 27. November 2020 Lieferanten und Dienstleister auf Grundlage der E-Rechnungsverordnungen zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Auftraggebern verpflichtet.

Im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit sind jedoch auch Kommunen von der E-Rechnungspflicht betroffen. Das Bundesministerium für Finanzen weist in seinem Schreiben vom 15.10.2024 darüber hinaus darauf hin, dass Gebührenbescheide von der E-Rechnungspflicht ebenfalls betroffen sind, sofern sie umsatzsteuerrelevante Sachverhalte enthalten.

Während das Einlesen eingehender E-Rechnungen ab dem 1.1.2025 gewährleistet sein muss, gilt für das Ausstellen von E-Rechnungen eine Übergangsfrist. Bis zum 31.12.2026 können sich Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen. Der Rechnungsempfänger muss dem jedoch zustimmen. Die Frist verlängert sich bis zum 31.12.2027, sofern der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers 800 000 Euro nicht übersteigt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat gemeinsam mit der DATEV eine Handreichung als Orientierungshilfe zu den neuen Anforderungen bei der E-Rechnung erarbeitet. Diese ist über die Homepage des DStGB abrufbar (<https://www.dstgb.de/themen/finanzen/aktuelles/handreichung-zur-e-rechnung/>).

## „Recht gesprochen!“

**Recht gesprochen!** informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.



**Stefan Wittkop**  
Beigeordneter

### Ausweisung der „roten Gebiete“ in Niedersachsen ist unwirksam

Der 10. Senat hat mit Urteil vom 28. Januar 2025 die §§ 1 Nr. 1 Buchst. a) und 2 i. V. m. Anlagen 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 3. Mai 2021 (NDüngGewNPVO) in der durch die Verordnung vom 27. Oktober 2023 geänderten Fassung für unwirksam erklärt, soweit damit nitratbelastete Gebiete (Gebietskulisse Grundwasser) ausgewiesen werden (Az.: 10 KN 66/22).

Mit der NDüngGewNPVO werden in Niedersachsen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie der zusätzlich durch die Bundesregierung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) umgesetzt. Nach der DüV sind durch die landesrechtliche Verordnung unter anderem solche Gebiete auszuweisen, in denen die im Grundwasser gemessenen Nitratwerte bestimmte Höchstgrenzen überschreiten (sogenannte „rote Gebiete“). Dort sollen dann besondere bundesrechtliche und weitere spezifische landesrechtliche, durch die NDüngGewNPVO bestimmte Beschränkungen beim Düngen gelten. Insbesondere gegen die Ausweisung dieser „roten Gebiete“ durch die NDüngGewNPVO haben sich zahlreiche niedersächsische Landwirte mit Normenkontrollanträgen gewandt. Sie erachten das Vorgehen bei der Ermittlung dieser Gebiete als fehlerhaft und die zusätzlichen Beschränkungen beim Düngen als unverhältnismäßig.

Der 10. Senat hat anhand des als Musterverfahren entschiedenen Normenkontrollverfahrens sich grundsätzlich stellende Fragen im Zusammenhang mit der Ausweisung der „roten Gebiete“ in Niedersachsen beantwortet:

Zwar seien die mit der Ausweisung solcher Gebiete verbundenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich mit dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der betroffenen Landwirte vereinbar, da mit dem Grundwasserschutz und damit verbunden dem Schutz der menschlichen Gesundheit hoch- und damit hier vorrangige Gemeinwohlziele verfolgt würden.

#### Die „roten Gebiete“ seien jedoch fehlerhaft ermittelt worden.

Zum einen hätten die Vorgaben der AVV GeA als Verwaltungsvorschrift, welche die Art und Weise der in der DüV vorgeschriebenen Gebietsausweisung konkretisieren sollen, bereits in die DüV als Verordnung mit aufgenommen

werden müssen. Denn allein durch eine gegenüber den betroffenen Landwirten und den Gerichten unverbindliche allgemeine Verwaltungsvorschrift sei das gewollte und erforderliche einheitliche Vorgehen der Bundesländer bei der Ermittlung der roten mit Nitrat belasteten Gebiete, für die die Düngeverordnung bundesweit einheitliche Beschränkungen beim Düngen vorsieht, nicht in der erforderlichen Verbindlichkeit und einer zur Zielerreichung geeigneten Weise hinreichend sichergestellt, zumal damit eine sachgerechte gerichtliche Überprüfung der Gebietsausweisung anhand konkreter verbindlicher und einheitlicher Vorgaben des Bundesnormgebers nicht ermöglicht werde.

Zum anderen stehe auch die in Niedersachsen angewandte Methode zur Ermittlung der „roten Gebiete“ nicht mit den Vorgaben der bundesrechtlichen Düngeverordnung in Einklang. So seien bei der Ermittlung der Ausdehnung der nitratbelasteten Gebiete in einem Grundwasserkörper regelmäßig auch in anderen Grundwasserkörpern gemessene Nitratwerte berücksichtigt worden. Dies entspreche weder den Vorgaben der Düngeverordnung, noch sei dies sachlich gerechtfertigt. Denn grundsätzlich könne nicht angenommen werden, dass durch die landwirtschaftliche Tätigkeit oberhalb eines Grundwasserkörpers, der grundsätzlich ein abgegrenztes Grundwasservolumen



#### Haftungsbeschränkung für externe Links

Die NST-N enthalten Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sog. „externe Links“). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Sobald uns eine Rechtsverletzung bekannt wird, werden wir den jeweiligen Link umgehend entfernen.

darstelle, die Nitratbelastung in anderen Grundwasserkörpern in relevanter Weise negativ beeinflusst werde. Zudem seien in den Grundwasserkörpern zum Teil nicht Gebiete um Messstellen von der Ausweisung als mit Nitrat belastet ausgenommen worden, obwohl sie die durch die Düngeverordnung vorgegebenen Voraussetzungen für eine Ausweisung – eine Nitratkonzentration von mehr als 50 mg/l oder mehr als 37,5 mg/l und zugleich einen steigenden Trend – nicht erfüllten. Vielmehr sei mit der konkreten Art und Weise der Ermittlung der Ausdehnung eines mit Nitrat belasteten Gebietes zum Teil das Vorliegen eines steigenden Trends selbst an einer Messstelle fingiert worden, an der die Nitratwerte tatsächlich keinen steigenden oder sogar einen fallenden Trend auswiesen.

Der Senat ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die nach §§ 1 Nr. 1 Buchst. a) und 2 i. V. m. Anlagen 1 und 2 NDüngGewNPVO vorgenommene Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten über die Landesfläche Niedersachsens insgesamt gegen höherrangiges Recht verstöße und daher unwirksam sei.

Hierauf beschränkt sich die Unwirksamkeitsklärung. Über die Rechtmäßigkeit der ebenfalls in der NDüngGewNPVO – optisch getrennt – erfolgten Ausweisung der Gebietskulisse Oberflächengewässer (sogenannte „gelbe Gebiete“) sei in dieser Sache nicht zu befinden gewesen, da die Antragsteller im konkreten Verfahren hiervon nicht betroffen seien; ihre Flächen befänden sich nur in der Gebietskulisse Grundwasser („rote Gebiete“).

Auch die weiteren Regelungen der NDüngGewNPVO seien nicht für ungültig zu erklären, da sie entweder (auch) für die Gebietskulisse Oberflächengewässer gelten würden oder sinnvoll auch ohne den ungültigen Teil bestehen bleiben könnten.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Diese kann nach der Zustellung des vollständigen Urteils innerhalb eines Monats eingelegt werden.

*Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 29. Januar 2025; Link: <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/ausweisung-der-roten-gebiete-in-niedersachsen-ist-unwirksam-239116.html>*

werden konnte, ändert hieran nichts. Das Bestimmtheitsgebot verlangt nicht, dass sich aus den Regelungen zur Bemessung der Gebühr vorab deren exakte Höhe ermitteln lässt.

II. § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG ist auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Indem die Norm die Gebührenlast für die Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte nicht allen Veranstalterinnen und Veranstaltern, sondern nur denjenigen auferlegt, die die in § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG genannten Kriterien erfüllen, differenziert die Norm zwischen verschiedenen Gruppen.

Wegen des vorliegenden Eingriffsgewichts in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist für die hier relevanten Ungleichbehandlungen nicht nur ein sachlicher Grund erforderlich, vielmehr muss das Verhältnis des durch die Ungleichbehandlung beabsichtigten Gemeinwohlgewinns angemessen zu der damit verbundenen Ungleichheit sein. Dies ist der Fall.

1. Die Differenzierungen dienen gerade dazu, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck zu realisieren. Der Aufwand soll dorthin verlagert werden, wo die Gewinne hinfliessen und wo sie typischerweise auch vorhanden sind. Indem an die Gewinnorientierung angeknüpft wird, wird die Belastung gerade auf den Bereich verlagert, in dem die Schuldnerinnen und Schuldner einen Vorteil erzielen. Der Unterschied im daraus erwachsenden Vorteil zwischen gewinnorientierten, einen monetären Vorteil ziehenden Veranstaltungen und nicht gewinnorientierten Veranstaltungen ist so groß, dass er die Nichteinbeziehung der nicht gewinnorientierten Veranstaltungen rechtfertigt.



## Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz: AufenthG / AsylG

Huber / Mantel

C.H.BECK, 4. Auflage, 2025

XXXI, 1962 S., Hardcover (Leinen) 179 Euro

ISBN 978-3-406-81834-9

### Zum Werk

Der handliche Kommentar gibt rasche und zugleich fundierte Antworten auf rechtliche Fragen zum jeweils vollständig kommentierten AufenthG und AsylG, zu den wichtigsten Normen des Assoziationsratsbeschlusses ARB 1/80 sowie zum gesamten FreiZügG/EU.

Er enthält übersichtliche Erläuterungen, in denen die praxisrelevanten Aspekte dennoch vertieft behandelt werden. Vorteile auf einen Blick Einbeziehung der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung, Literatur und Behördenpraxis Herausstellung völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Vorgaben für die menschenrechtsbasierte Auslegung verfasst von mit der Materie bestens vertrautem Fachleuten

### Zur Neuauflage

Die 4. Auflage berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21.12.2022 (BGBl. I 2817), das Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I 2847), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16.8.2023 (BGBl. I Nr. 217; I Nr. 390) und das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.2.2024 (BGBl. I Nr. 54).

2. Die Beschränkung auf Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 zeitgleich teilnehmenden Personen verfolgt das Ziel, nur diejenigen Veranstaltungen zu erfassen, die einen deutlichen polizeilichen Mehraufwand hervorrufen. Das Merkmal verfolgt daher partiell das gleiche Ziel wie das der besonderen Gefahrträchtigkeit. Es soll nur die Veranstaltung, die eine administrativ und finanziell erhebliche Sondernutzung der Gefahrenvorsorge bewirkt, erfasst werden. Darüber hinaus unterstützt die Konzentration auf die Größe der Veranstaltung auch das gleiche Ziel wie das Kriterium der Gewinnorientierung. Es ist anzunehmen, dass eine Veranstaltung umso gewinnbringender ist, je größer sie ist. Die Differenzierung soll gerade das Ziel des Eingriffs ermöglichen und steht nicht außer Verhältnis zur bewirkten Belastung.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 - 1 BvR 548/22; <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-002.html>

## Psychische Krankheit als Hexerei: Keine Abschiebung an die Elfenbeinküste

Wird eine paranoide Schizophrenie im Zielland nicht schulmedizinisch behandelt, kann dem VG Hannover zufolge ein Abschiebungsverbot bestehen. Gebetscamps, in denen solche Patienten angekettet würden und fasten müssten, seien jedenfalls unzumutbar.

Ein Ivorer reiste 2004 in Italien ein und siedelte 2015 nach Deutschland über. Er litt unter einer paranoiden Schizophrenie und unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Sein Asylantrag wurde abgelehnt und das BAMF wollte ihn nun in sein Heimatland abschieben, weil die Behörde rein wirtschaftliche Gründe für seine Einreise annahm. Dagegen wehrte der Mann sich erfolgreich vor dem VG Hannover.

Nach Ansicht der 10. Kammer (Urteil vom 19.12.2024 - 10 A 2073/23) liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor, weil dem Mann wegen seiner Krankheit sowohl Stigmatisierung als auch Diskriminierung in seiner Heimat drohe. So sei er bereits als Kind in einem sogenannten Gebetscamp untergebracht worden, in dem er angekettet worden sei und in Tierblut getränktes Lebensmittel habe essen müssen.

## Psychisch Kranke werden exorziert

Auch heutzutage werden nach Ansicht der Einzelrichterin psychisch kranke Kinder noch als Hexenkinder oder Schlangenkinder bezeichnet. Katholische Priester würden nach wie vor den Exorzismus an ihnen betreiben. Das VG stützte sich dabei auf eine aktuelle Veröffentlichung des Französischen Amts für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen sowie eine Dokumentation der WHO. Schulmedizinische Behandlung und entsprechendes Personal hingegen gebe es lediglich rudimentär und sein Einsatz sei in der Regel – jedenfalls voraussichtlich für den Asylbewerber – unerschwinglich.

Das VG ging davon aus, dass der gänzlich alleinstehende Mann nach seiner Abschiebung keine Medikamente mehr erhalten und dann vermehrt unter Angstzuständen und Wahnvorstellungen leiden würde. Da die Krankheit auch seine Funktionalität beeinträchtige, sah ihn die Richterin dann binnen Kurzem arbeits- und wohnungslos. Auch diese prekäre Lage begründe das Abschiebungsverbot.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, rw, 20. Februar 2025 zu VG Hannover, Urteil vom 19.12.2024 - 10 A 2073/23



### Aufenthaltsrecht

Huber / Eichenhofer / Endres de Oliveira  
C.H.BECK, 2., vollständig überarbeitete Auflage, 2025  
XXIII, 659 S., Softcover 89 Euro  
ISBN 978-3-406-80411-3

Dieses Werk in der Reihe NJW Praxis möchte vor dem Hintergrund anhaltend hoher Migrationszahlen den Einstieg in das komplexe Rechtsgebiet des Aufenthaltsrechts erleichtern. Die Darstellung ordnet die Vielzahl der zu beachtenden Regelungen und Rechtsquellen und bietet rasche Auskunft bei allen Fragen zum Aufenthaltsrecht, etwa zu Abschiebung, Familiennachzug, Niederlassungserlaubnis oder Zugang zum Arbeitsmarkt. Aber auch die Bezüge zum Asyl- und Flüchtlingsrecht werden erörtert. Dabei wendet sich die Darstellung vor allem an Praktikerinnen und Praktiker, insbesondere aus der Anwaltschaft.

Die Neuauflage berücksichtigt bereits den aktuellen Rechtsstand Sommer 2024 sowie die aktuelle Rechtsprechung. Behandelt werden u.a. folgende Themen:

- Erleichterter Wechsel von einem Kurzzeitvisum in eine längerfristigen Aufenthaltstitel
- Umwandlung der Ausbildungsduldung in einen regulären Aufenthaltstitel
- Berücksichtigung berufspraktischer Erfahrungen bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Erleichterter Familienmit- und -nachzug für Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten
- Spurwechsel: Vom Asylverfahren zu einem Aufenthaltstitel für Erwerbstätigkeit
- Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und -bürgern und ihren drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern

## Weg von der Experimentierklausel hin zur Verstetigung – der Konzernkredit hält explizit Einzug in das NKomVG

VON DR. KIRSTEN HENDRICKS

*Mit der im Januar 2025 seitens des niedersächsischen Landtages verabschiedeten Novelle des NKomVG, die zum 1. Februar 2025 in Kraft getreten ist, wurden nun mit §§ 121a und 122a explizite Regelungen für zum einen den Konzernkredit im Sinne eines Investitionskredites und zum anderen den Konzernliquiditätskredit eingeführt. Gleichzeitig wurden die Regelungen zur Bestellung von Sicherheiten für Dritte nach § 121 NKomVG angepasst. Dies erfolgte insbesondere aufgrund der aus dem Mitgliedsbereich des NST geäußerten Bedarfe nach einer praxisgerechten und handhabbaren Lösung für die Thematik.*



**Dr. Kirsten Hendricks**  
ist Geschäftsführerin  
des Niedersächsischen  
Städtetages

### Hintergrund

Auf Basis der sogenannten Experimentierklausel, des § 181 NKomVG a.F., der mit Inkrafttreten der aktuellen NKomVG-Novelle nun entfallen ist, hat sich vor allem in größeren Städten und einigen Landkreisen in Niedersachsen der sogenannte „Konzernkredit“ herausgebildet. Dies geschah vor dem Hintergrund einerseits gegebener Bedarfe von Beteiligungsgesellschaften, andererseits auch mit Blick darauf, dass zur Abschöpfung eines eventuellen beihilferechtlich relevanten Vorteils die Kommune durch Aufschlag einer Marge, die die Kreditbedingungen den marktüblichen für das jeweilige Unternehmen angleicht, einen finanziellen Vorteil erzielt. Auch Instrumente wie das Cashpooling oder ein Cashmanagement haben sich mittlerweile mit Blick auf die beteiligungsbedingten Bedarfe und Möglichkeiten in der Praxis herausgebildet.

### Der Konzernkredit als Investitionskredit nach § 121a NKomVG

Die Kreditaufnahme zur Weiterleitung nach § 121a NKomVG setzt jeweils eine Einzelfallentscheidung der Vertretung voraus. Die Norm differenziert in ihren Voraussetzungen weiterhin danach, ob es sich um eine Eigengesellschaft beziehungsweise Anstalt öffentlichen Rechts, ein Tochterunternehmen oder ein Enkelunternehmen handelt. An weiter entfernt liegende mittelbare Beteiligungsgesellschaften ist eine direkte Kreditweiterleitung über § 121a NKomVG nicht möglich. Hintergrund ist der Schutz des Kernhaushaltes, denn Kreditnehmerin gegenüber dem jeweiligen Kreditinstitut bleibt die Kommune, nicht das Unternehmen. Mit diesem schließt die Kommune wiederum einen Vertrag. Zudem besteht eine Beschränkung hinsichtlich der Betätigungsfelder der Beteiligung auf den klassischen Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im engeren Sinne. Die Kommune muss vorher eine Prognose anstellen und zu dem Schluss kommen, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Rückzahlung an sie nachzukommen.

Die Kreditaufnahme ist nicht genehmigungspflichtig, sondern muss der Kommunalaufsicht gegenüber lediglich angezeigt werden. Dieser bleibt dann im Regelfall sechs Wochen für eine mögliche Reaktion. Währenddessen herrscht ein Vollzugsverbot.

### Der Konzernliquiditätskredit nach § 122a NKomVG

§ 122a NKomVG dient demgegenüber einerseits in Absatz 1 der Einbeziehung von Liquiditätskrediten in ein vertraglich geregeltes kommunales Cashpooling oder Cashmanagement. Er enthält weiterhin in Absatz 2 eine „Notfallregelung“ zur Unterstützung von Kommunalunternehmen bei akuten Liquiditätsengpässen sowie im Einzelfall auch für längerfristigen strukturellen Unterstützungsbedarf. Letztere Erweiterung erfasst auch die derzeitige Finanzproblematik der communal getragenen Krankenhäuser.

Während sich das weiterleitbare Kreditvolumen der Höhe nach im Rahmen des Cashpoolings nach Absatz 1 auf die Differenz zwischen der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Kernhaushalt und die in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstsumme begrenzt, geht die Kommune im Rahmen der Notfallliquiditätskredite nach Absatz 2 darüber hinaus. Die Instrumente unterscheiden sich auch insoweit, als dass im Rahmen des Cashpoolings keine

Begrenzung auf den Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im engeren Sinne besteht, für die Notfallkredite dagegen gilt diese Begrenzung.

Auch für die Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten im Rahmen der Notfallregelung nach Absatz 2 gilt die Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht mit einem sechswöchigen Vollzugsverbot.

## Die Anpassungen i.R.d. § 121 NKomVG

Die Regelungen zur Sicherheitenbestellung für Dritte wurden im Zuge der Reform angepasst und ebenfalls für die Kommunen vereinfacht. Das bisherige Genehmigungserfordernis wurde auf ein Anzeigeverfordernis zurückgestuft. Die Vertretungen können entweder Richtlinien für die Bestellung von Sicherheiten aufstellen oder letztlich über jede Bestellung im Einzelfall selbst entscheiden.

## Fazit

Mit der Verfestigung der im Rahmen der Experimentierklausel entwickelten Instrumente im NKomVG wurde den Bedarfen der Praxis weitgehend entsprochen. Die Handhabbarkeit der konkret gefassten Regelungen muss sich nun, gerade wo sich der Anwenderkreis nun deutlich erweitern dürfte, in der Praxis zeigen. Dies gilt umso mehr als dass sich deren Ausformung auch im Laufe des Erarbeitungs- und Diskussionsprozesses mit den erprobenden Kommunen, über das Verbandsbeteiligungsverfahren, bis hin zum das parlamentarische Verfahren immer wieder verändert hat, etwa hinsichtlich der Frage, wo eine Richtlinie der Vertretung das passende Instrument wäre und wo eine Einzelfallentscheidung oder in welchen Fällen es einer Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht bedarf.

# Steuerlicher Querverbund: BFH-Urteil zur BgA-Kettenzusammenfassung

## Positionierung der Kommunalen Spitzenverbände und des Verbands kommunaler Unternehmen

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 29.8.2024 die Verwaltungspraxis der sogenannten „Kettenzusammenfassung“ von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art (BgA) als nicht zulässig erachtet.

Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Verband kommunaler Unternehmen haben sich dagegen positioniert. Sie konstatieren dringenden Handlungsbedarf, um die steuerliche Ergebnisverrechnung in zahlreichen Querverbünden nicht zu gefährden. Gefordert wird unter anderem ein Nicht-Anwendungserlass für das Urteil.

Das Positionspapier legt Folgendes dar (Auszug):

*„Der ertragsteuerliche Querverbund ist seit Jahrzehnten eine unverzichtbare Finanzierungssäule der Kommunen, insbesondere für den öffentlichen Personennahverkehr und die kommunalen Bäderbetriebe. Das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 29. August 2024 (VR 43/21) bedroht mit Blick auf die sogenannte „Kettenzusammenfassung“ die steuerliche Ergebnisverrechnung in zahlreichen Querverbünden sowohl auf Ebene der Kommunen als auch in Stadtwerken in privater Rechtsform bzw. in Stadtwerke-Konzernen in Deutschland. Den betroffenen Kommunen und kommunalen Konzernen drohen dadurch sowohl erhebliche steuerliche Mehrbelastungen, tiefgreifende Umstrukturierungen und massive Finanzierungslücken im ÖPNV und insbesondere bei den kommunalen Bäderbetrieben.“*

*Wir sehen daher dringenden Handlungsbedarf und regen die Veröffentlichung eines zeitlich unbegrenzten Nicht-Anwendungserlasses für dieses Urteil an. Zudem sollte das Urteil keine Verzögerung bei der klimafreundlichen Weiterentwicklung des steuerlichen Querverbundes mit Bädern zur Folge haben. Die Arbeiten an dem Anwendungsschreiben zu neuen Möglichkeiten der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung müssen ungebremst fortgesetzt werden.*

*Um eine langfristige Rechtssicherheit zu erreichen, halten wir zudem eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen für zwingend erforderlich, zumal die Regelungen zum steuerlichen Querverbund auch an weiteren Stellen reformbedürftig sind. Neben der gesetzlichen Klarstellung, wonach die seit jeher von der Verwaltung zugelassene Kettenzusammenfassung unmissverständlich zugelassen ist, sind aus unserer Sicht zum Beispiel auch modifizierte Regelungen für die Anwendung der Spartentrennung innerhalb eines Organkreises auf Ebene des Organträgers erforderlich. Hier deutet sich ebenfalls an, dass der geltende Gesetzeswortlaut durch die Rechtsprechung deutlich enger ausgelegt werden könnte, als es der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 beabsichtigt hat.“*

## Verpackungssteuer: Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Satzung zurückgewiesen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem am 22. Januar 2025 veröffentlichten Beschluss (27.11.2024, Az.: 1 BvR 1726/23) eine Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer zurückgewiesen.

Die Entscheidung des BVerfG öffnet nun die Türen für die Einführung einer Verpackungssteuer. Jetzt liegt es an den Städten und Gemeinden vor Ort, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob sie die Einführung einer solchen Steuer als sinnvoll erachten. Umweltpolitische Aspekte aber auch der Aufwand im Bezug zum Ertrag sind zu bewerten.

Dem Beschluss des BVerfG vorausgegangen war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 24.5.2023 (AZ.: 9 CN 1.22, Revisionsverfahren gegen das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 29.3.2022, AZ.: 2 S 3814/20), welche die Verpackungssteuer als grundsätzlich rechtmäßig einstufte. Das Gericht sah den örtlichen Bezug des Verbrauchs auch bei dem Verkauf von Speisen und Getränken „als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“. Zudem sei die Verpackungssteuer mit der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit der Endverkäufer vereinbar. Einzig die Regelung zur Deckelung der Steuer bei „Einzelmahlzeiten“ fand das Gericht zu unbestimmt und auch die Betretungsrechte von Geschäftsräumen wollte es auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeit beschränkt wissen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund zeigt die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung des BVerfG wie folgt auf:

### I. „Örtlichkeit“

Das Gericht führt aus, dass sich die Stadt Tübingen für die Verpackungssteuersatzung auf die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder für die Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern nach Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG, § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg berufen kann. Insbesondere handelt es sich dabei um eine „örtliche“ Verbrauchssteuer im Sinne des Gesetzes. Die Steuerpflicht aus § 1 Abs.1 Alt.1 Verpackungssteuersatzung knüpft an die Abgabe von Einwegmaterial an, das beim Verkauf von Speisen und Getränken „für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle“ Verwendung findet. Damit sieht das Gericht hier den notwendigen Ortsbezug des Verbrauchs ohne weiteres als gegeben. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass Speisen und Getränke teilweise auch außerhalb des Gemeindegebiets verzehrt werden, solche atypischen Verhaltensweisen stellen jedoch nicht generell in Frage, dass mit der Tatbestandsvoraussetzung eines Verkaufs „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ der typische Fall des örtlichen Verbrauchs erfasst ist.

Die Örtlichkeit kann zudem auch bei Waren gegeben sein, die nicht „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ des Verkaufs bestimmt sind, wenn der Verbrauch typischerweise im Gemeindegebiet erfolgt. Hierfür sind die Beschaffenheit der Waren und weitere Gegebenheiten vor Ort, wie die Versorgungsstruktur oder die Größe der Gemeinde heranzuziehen. Eine Steuerpflicht setzt hier voraus, dass im Steuertatbestand diejenigen Waren benannt oder aufgrund konkreter Kriterien bestimmbar sind, die im Anschluss an den Verkauf typischerweise noch innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gemeinde verbraucht werden; dem Normgeber kommt hierbei ein Einschätzungsspielraum zu.

Nach diesem Maßstab sieht das Gericht die Örtlichkeit auch für die Steuerpflicht nach § 1 Abs.1 Alt. 2 Verpackungssteuersatzung beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ als gewahrt an. Nach der verfassungskonformen Auslegung der Verpackungssteuersatzung durch das Bundesverwaltungsgericht ist nur die Abgabe des Einwegzubehörs für solche Speisen und Getränke steuerpflichtig, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrqualität maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert. Anhand dieser Kriterien können diejenigen „mitnehmbaren take-away-Gerichte und -Getränke“ noch hinreichend sicher bestimmt werden, deren Verkauf die Besteuerung des dabei verwendeten Einwegzubehörs auslöst. Die auf den Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beruhende, mindestens implizite Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, die Satzung bilde mit diesen Kriterien die Örtlichkeit realitätsgerecht ab, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

### II. Vereinbarkeit mit Bundesrecht

Das Gericht sieht auch keine sich aus dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung oder dem Grundsatz der Bundesreue abzuleitenden Schranken als verletzt an. Der mit der Verpackungssteuer verfolgte Lenkungszweck steht zum geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch. Auch besteht kein Widerspruch zum § 12 EinwegkunststoffG. Insbesondere entzieht die Verpackungssteuer dem Einwegkunststofffonds nicht missbräuchlich die finanzielle Grundlage.

### III. Eingriff in die Berufsfreiheit

Das Gericht sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verpackungssteuer die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG unzumutbar beeinträchtigt. Eine die Geschäftsaufgabe erzwingende Wirkung der Steuer in Bezug auf durchschnittlich ertragsstarke Betriebe im Gemeindegebiet ist nicht ersichtlich. Auch der Eingriff in die Berufsfreiheit der Endverkäufer durch ihre Indienstnahme als Zahlstelle hält das Gericht für verhältnismäßig. Die Indienstnahme sei geeignet und erforderlich, eine Anknüpfung der Steuerpflicht an den Verbrauch der Einwegartikel durch die Endverbraucher dagegen nicht praktikabel.

# Digitale Zwillinge als vielversprechendes Werkzeug für Kommunen und kommunale Unternehmen

von MAXIMILIAN FORSTER UND UWE STERNBECK

*Digitale Zwillinge erleichtern das Verständnis bei Planungsprozessen, ermöglichen die 3D-Darstellung von (Infra-)strukturen und können „Was-wäre-wenn“-Szenarien darstellen. Sie ermöglichen Kommunen und kommunale Unternehmen neue Dimensionen bei ihren Arbeiten an der Transformation besonders im Hinblick auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Um nicht zuletzt neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kommunen und ihren Unternehmen zu erörtern, luden VKU und Niedersächsischer Städtetag (NST) ihre Mitglieder gemeinsam zu einer Online-Informationsveranstaltung ein.*

In ihren Begrüßungsworten ermutigten Marc Lahmann, Geschäftsführer des VKU Niedersachsen/Bremen und Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des NST, dazu, die Potenziale und Möglichkeiten für die nachhaltige Regional- und Stadtentwicklung durch Digitale Zwillinge zu nutzen. Diese können Kommunen und Unternehmen in die Lage versetzen, auf Daten und Informationen in Echtzeit zurückzugreifen, um diese als Basis für planerische Entscheidungen heranzuziehen.

## Möglichkeiten und Nutzen von Digitalen Zwillingen für Datenmanagement, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Einführung und Perspektiven

Consultant Laura Mrosla von der Kommunalberatung City&Bits, das im Rahmen des vom Land Niedersachsen geförderten Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ für den NST tätig ist, definierte zunächst den Digitalen Zwilling. Dieser verknüpft physische und nicht-physische Elemente, bezieht sich auf unterschiedliche Räume und Themen und führt zu einer nutzergruppenübergreifenden digitalen Abbildung der kommunalen Realität. Er speist sich aus Echtzeit-, GIS-, ALKIS-, LIDAR- und anderen Daten und führt verschiedene digitale Modelle zusammen. Einen Digitalen Zwilling, der alles macht und kann, gibt es dabei (noch) nicht. Derzeit wird von verschiedenen Fachzwillingen für unterschiedliche Anwendungen gesprochen. Diese sind gegebenenfalls modular aufgebaut und ermöglichen Verknüpfungen.



**Maximilian Forster**  
ist Referent beim VKU



**Uwe Sternbeck**  
ist Projektleiter beim  
Niedersächsischen  
Städtetag

### Definition eines Urbanen Digitalen Zwilling (UDZ)

Das Konzept „Digitaler Zwilling“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Raumfahrt und wurde seither in vielfältigen Bereichen adaptiert. Im Stadt-Kontext wird von Urbanen Digitalen Zwillingen gesprochen.  
Referenz: u.A. DIN SPEC SPEC 91608:2024-11



Beispiele für die Stadtplanung mit digitalem Zwilling sind Klimafolgenanpassung, Visualisierung von Energiestromen, Verkehrssimulation, Augmented&Virtual Reality Welten, Building Information Modeling (BIM) und Rohstoffkreisläufe. Die Vorgehensweise, um einen Digitalen Zwilling zu erstellen, wurde dargestellt. Dabei wies Frau Mrosla auf die unterschiedlichen Datenquellen hin, die möglichst in einer Datenplattform zusammengeführt werden sollten.

Im nächsten Abschnitt wurden Vorteile der Anwendung von Digitalen Zwillingen deutlich. Sie verbessern Sicherheit und Akzeptanz und vereinfachen die Darstellung von Szenarien.

## Beispiele: Kommunale Anwendungsfälle

Welche Kommunen arbeiten an welchen Themen? (Unvollständige Liste)

Energie & Wärme	
Leipzig, Kempten, Regensburg	
Bürgerpartizipation, Kultur & Tourismus	
Paderborn, Hamburg, Köln, Bamberg, Mühlhausen, Einbeck, Kirchheim, Mönchengladbach, Leipzig, Kempten	
Klima & Nachhaltigkeit	
Konstanz, Pforzheim, München, Hof, Kaiserslautern, Wunsiedel, Leipzig, Hannover, Münster	
Verkehr & Mobilität	
München, Hof, Freiburg, Konstanz, Kempten, Pforzheim, Wuppertal, Solingen, Wolfsburg, Leipzig, Regensburg	
3D-Modell	
Dortmund-Schwerte, Köln, Lübeck, Kempten, Wolfsburg, Lemgo, Braunschweig, Bochum, Kassel, Hannover, Regensburg, Geestland	
Stadtentwicklung & Planung	
Haßfurt, Hamburg, Hof, Freiburg, Kirchheim, Bamberg, Geestland, Kempten, Münster, Pforzheim, Wuppertal, Kassel, Kaiserslautern, Wolfsburg, Paderborn, Dortmund-Schwerte, München, Leipzig, Hannover.	

14.01.2025 32 CITY&BITS

Mögliche Gefahren bestehen allerdings in der Offenlegung von KRITIS-Daten, durch anfänglich mehrfachen Aufwand, um unterschiedliche Systeme upzudaten und in eine Urbane Datenplattform zu führen sowie durch Cyberangriffe.

Als Anwendungsbeispiele benannte Laura Mrosla unter anderem das 3D-Stadtmodell, die Darstellung von Pegelständen und Hochwasserdaten, Frühwarnsysteme, Analysen zur Auslastung von Energienetzen und Informationen zu Hitzeinseln und öffentlichen Abkühlorten.

Anschließend wurde im Vortrag auf Visualisierungsbeispiele eingegangen wie kommunale Dashboards in Darmstadt, Münster, Stuttgart und Tartu (EST) sowie auf Möglichkeiten, multisensorische Erfahrungen zu ermöglichen, wie zum Beispiel eine VR-Simulation für Rollstühle.

Als weiteres Beispiel wurde RESTO (Restoration Strategy Tool) als Simulation unter anderem für die Energieeffizienzbewertung von Gebäuden vorgestellt, um eine Renovierungsstrategie zu erarbeiten.

## Wirkung eines digitalen Zwillinges

Wirkung eines digitalen Zwillinges			
01	02	03	04
<b>Sichtbarkeit &amp; Akzeptanz</b> Komplexe und unsichtbare Strukturen zeigen, Räume und Größen verstehen, Bürger:innen mitnehmen, politische Entscheidungen validieren. Beispiel: Windkraftplanung	<b>Analysen</b> Themenspezifische Analysen fahren, Wechselwirkungen von Systemen ermitteln. Beispiel: Verkehrsprognosen, CO2-neutrale Quartiersmodelle	<b>Szenarien</b> Zukunftsszenarien aufbereiten, modellieren und durchspielen. Abhängigkeiten und Entwicklungspfade verstehen. Beispiel: Energie- und Ressourcenströme zur Kreislaufwirtschaft	<b>Monitoring &amp; Evaluation</b> Indikatoren ermitteln, Wirkungen in Langzeitanalysen messen. Beispiel: Nachweise für Wissenschaft und Fördermittel
			

14.01.2025 18 CITY&BITS

Zuletzt erläuterte Laura Mrosla, wie der Einstieg in die Schaffung eines digitalen Zwillinges gelingen kann durch Ziel- und Anwendungsfalldefinition, Einbeziehung von Stakeholder- und Nutzergruppen sowie von vorhandenen Daten und deren Integration. Hierzu liefert die jüngst beschlossene DIN SPEC 91607 – Digitale Zwillinge für Städte und Kommunen wertvolle Hinweise.

## Praxisbeispiel aus einem kommunalen Unternehmen: Der Digitale Zwilling der Stadtwerke Osnabrück (SWO)

Der Leiter IoT und Urban Data der SWO, Martin Kuppelmayr, erläuterte wie im Rahmen des Modellvorhabens Smart Cities das Thema Urbane Digitale Zwillinge bearbeitet wurde. Von hoher Bedeutung ist dabei die Beteiligung, um mehr Wissen zu generieren. Am Beispiel der verschiedenen möglichen Daten, die von Dingen an einer Straßenkreuzung zur Verfügung gestellt werden, wurde die Komplexität anschaulich.

Martin Kuppelmayr führte aus, aus welchen unterschiedlichen Quellen die Daten als Grundlage für die Urbane Datenplattform stammen und stellte die Struktur eines Digitalen Zwillinges vor.

Die Fähigkeiten des Digitalen Zwillinges sind die Integration verschiedener Quellen, die Generierung von Wissen und daraus folgend die datengestützte Entscheidung sowie das Einwirken durch manuelles und autonomes Steuern aufgrund von definierten Regeln.

Anhand des Beispielquartiers Landwehrviertel wurden diese Fähigkeiten konkret übersetzt in die Steuerung von Straßenlampen, Energieverbrauch und Wärmenetz. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht dort die Möglichkeit, viele Echtzeitdaten selbst einzusehen. Als weiteres Beispiel besteht im Zoo Osnabrück die Möglichkeit für die dort Mitarbeitenden, verschiedene Lichtszenarien für Veranstaltungen zu simulieren und dann in die Wirklichkeit zu überführen.

Zuletzt erläuterte Martin Kuppelmayr das Engagement der SWO im Verein Civitas Connect. Dessen 54 Mitglieder, überwiegend kommunale Unternehmen, aber auch zwölf Kommunen, treiben gemeinsam die Entwicklung einer Urbanen Datenplattform als Open Source Anwendung voran.

Frage von Teilnehmenden zu Kosten für Sensoren wurden dahingehend beantwortet, dass dies vom konkreten Anwendungsfall abhängt, eine Spanne von 100 Euro bis 1500 Euro wurde genannt. Zum Datenschutz führt Martin Kuppelmayr aus, dass keine personenbezogenen Daten erfasst werden, in dem Kameras zum Beispiel nur undeutliche Bilder aufzeichnen, die ein Erkennen nicht möglich machen.

## Praxisbeispiel aus einer Kommunalverwaltung: Der Digitale Zwilling der Landeshauptstadt Hannover

Marcel Chaouali aus der Geoinformation der Landeshauptstadt war an der Arbeit zur DIN SPEC 91607 (s.o.) beteiligt, die einen nationalen Standard für die Übertragung des Digitalen Zwilling auf den urbanen Raum definiert und Grundlage ist für den Aufbau und Betrieb in Kommunen. Damit sind unterschiedliche Reifegrade innerhalb des digitalen Ökosystems einer Kommune möglich. Der Zwilling wird modular, konfigurierbar und steuerbar. Standardisierte Datenanbindungen machen die Zwillinge interoperabel.

Bei der Landeshauptstadt Hannover sind Aufgaben des Basiszwillings die Kommunikation innerhalb der Verwaltung, die Integration von Fachdaten und deren fächerübergreifende Verknüpfung. Er ermöglicht als zentrale visuelle Plattform digitale Stadtplanung, die Darstellung von Umgebungseffekten, Zukunftsszenarien, Simulationen, IoT-Sensorik und Nutzung von Echtzeitdaten.

Marcel Chaouali führt zum Werdegang der Entwicklung des Digitalen Zwillinges Hannover seit 2014 aus. Ausgangspunkt seien zahlreiche Geobasisdaten, insbesondere Luftbilder gewesen. Hannover werde einmal jährlich beflogen, um aktuell genug zu sein. Dadurch seien zum Beispiel Verschattungseffekte (Ertrag von PV-Anlagen), Gründachflächen und Stadtbäume genau erfasst.

Die Ergänzung unterschiedlicher Fachdaten (Klimaanalyse-Daten, Lärmausbreitung, IoT-Daten, Verkehrsdaten, Starkregen- und Hochwasserdaten) ermöglichte eine weitere Entwicklung. So werden künftig die Brückenbauwerke genau angesehen werden können, genauso wie Stadtmöbel. Heutzutage können verschiedene Ansichten im Planungstool, zum Beispiel ein Fußgängermodus, simuliert werden.

Eine historische Darstellung im Digitalen Zwilling wird auch entwickelt – damit kann angesehen werden, wie Hannover vor und nach dem Zweiten Weltkrieg ausgesehen hat. Anhand der geplanten Umgestaltung des Stein-torplatzes wurden einige Beispiele für stadtplanerische Simulationen gezeigt.

Abschließend trug Marcel Chaouali vor, welche weiteren Entwicklungen in Aussicht genommen werden. So soll eine regelmäßige stadtweite Befahrung organisiert und damit weitere Daten gewonnen werden. Die Integration von Open Source Bestandteilen ist geplant.

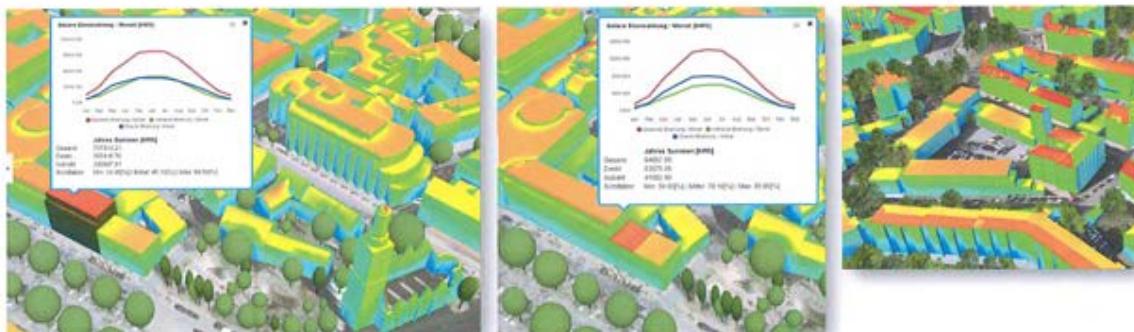


## RESTART: #HANNOVATIV

### ANWENDUNGEN PLANUNGSTOOL

#### BERECHNUNG SOLARE EINSTRÄHLUNGSWERTE (REGELMÄßIGE AKTUALISIERUNG MIT NEUEN GEBÄUDEN UND BÄUMEN)

- DÄCHER UND FASSÄDEN → UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VEGETATION (3D-BÄUME)



17 Digitale Zwillinge in Kommunen und kommunalen Unternehmen 14.01.2025 - Digitaler Zwilling Hannover 3D (Marcel Chauvat, LfU, Basisinformation)



Bei den anschließenden Diskussionsrunde wurde der erforderliche Aufwand für den Aufbau eines Zwillinges hinterfragt. Hier wurde sehr deutlich, dass die Digitalisierung erforderlich ist und es darauf ankommt, mit der Visualisierung von Daten anzufangen.

Eine flächendeckende Gamifizierung von städtischen Daten ist schon wegen des notwendigen Datenschutzes nicht sinnvoll und möglich.

Kleineren und mittleren Kommunen wurde geraten, mit dem Aufbau einer urbanen Datenplattform zu beginnen, um Aufbereitungshindernisse systemisch zu überwinden und dann einzelne Zwillingsanwendungen daraus zu schaffen.



■ DIN SPEC 91607:

[www.dinmedia.de/DIN SPEC](http://www.dinmedia.de/DIN SPEC)

**91607** 2024-11

■ Digitaler Zwilling Hannover 3D im Internet:

[www.hannover-3D.de](http://www.hannover-3D.de)

■ Kostenfreie Geodaten der Landeshauptstadt Hannover:

[www.opengeodata-hannover.de](http://www.opengeodata-hannover.de)



## SCHRIFTTUM

### Handbuch Verwaltungsrecht

Terwiesche/Prechtel

Carl Heymanns Verlag, 5. Auflage 2025,

2506 S., gebunden

Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar

ISBN 978-3-452-30402-5

Das Handbuch ist eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Bereiche des Verwaltungsrechts aus der täglichen Praxis von Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen.

Zielsetzung ist, in der täglichen Praxis Leitfaden und Arbeitserleichterung zugleich zu sein. Das Handbuch bietet daher über zahlreiche Schemata, Checklisten und Beispiele

aus der aktuellen Rechtsprechung hinaus wertvolle Praxistipps und Formulierungsvorschläge von Experten mit langjähriger Berufserfahrung. Dabei werden die „klassischen“ Kernbereiche des besonderen Verwaltungsrechts sowie das Vergaberecht behandelt.

#### NEU in der 5. Auflage:

- Umfassende Aktualisierung,
- Berücksichtigung neuer und sehr praxisrelevanter Entscheidungen der Gerichte und Vergabekammern,
- Einarbeitung gesetzlicher Änderungen, wie beispielsweise im Vergaberecht,
- Anpassung der EU-Schwellenwerte und neuer Aus schreibungsformulare.

Unverzichtbar für die Praxis!

## Niedersächsische Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung stellt überarbeitete Website vor

von Thorsten Blauert, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bau und Digitalisierung

*Die Entwicklung von Strategien für den Klimaschutz und den Klimawandel gehört zu den zentralen Herausforderungen der Kommunen. Städte und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, die ökologischen und ökonomischen Voraussetzungen für die eigene Zukunftsfähigkeit zu gestalten. Der Siedlungsentwicklung kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Die Siedlungsstruktur beeinflusst nachhaltig Strom- und Wärmeverbrauch sowie Verkehr als große Verursacher von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Durch eine klimagerechte Siedlungsplanung werden also entscheidende Voraussetzungen für den Klimaschutz geschaffen.*

Von den sich andeutenden Veränderungen des globalen Klimas werden vielfältige Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung ausgehen. Die Überschwemmungen der letzten Jahre an Flüssen oder auch die lokalen Starkniederschlagsfluten haben verdeutlicht, zu welchen Schäden eine an extreme Hochwasserereignisse nicht angepasste Siedlungsentwicklung führen kann. Die Folgen des Klimawandels haben weitreichende Konsequenzen für Siedlungsplanung und Raumentwicklung insgesamt sowie für einzelne Handlungsfelder, insbesondere die Wasserwirtschaft, die Freiraumsicherung, die Siedlungs- und Verkehrsplanung sowie die Energieversorgung.

Mit der Niedersächsischen Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung (NIKIS) möchte das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Impulse für eine klimaschonende Siedlungsentwicklung geben. Die Initiative trägt dazu bei, das Thema auf lokaler Ebene zu etablieren, und die Städte und Gemeinden durch Förderung des Praxistauschs bei der Umsetzung klimaschonender Ansätze zu unterstützen. Dieses breite Spektrum an Informationen liegt seit März 2023 aktualisiert vor und ist im neuen Design unter [www.nikis.niedersachsen.de](http://www.nikis.niedersachsen.de) noch besser zugänglich. Außerdem sind zwei weitere aktuelle Themen auf der Website hinzugekommen:

Das Thema nachhaltige Wohnungsbauentwicklung ist nach wie vor aktuell und drängender denn je. Die Wohnungsbauentwicklung steht auch in Niedersachsen vor großen Herausforderungen, darunter die Sicherstellung bezahlbaren Wohnraums, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. In Niedersachsen machen zudem die stark ausgeprägten regionalen Unterschiede individuelle Strategien notwendig, um gezielt auf die tatsächlichen Bedarfe vor Ort zu reagieren.

Auf Bundesebene wurde das Ziel formuliert, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 Hektar zu reduzieren. In Niedersachsen liegt dieses Ziel bei weniger als vier Hektar pro Tag bis 2030. Langfristig strebt Deutschland gemäß dem Klimaschutzplan 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft mit einem Netto-Flächenverbrauch von Null an. Dieses Ziel wurde 2020 im „Niedersächsischen Weg“ in Ziel 14 ausdrücklich für Niedersachsen bestätigt. Die neu aufbereiteten Inhalte, Praxishinweise und guten Beispiele sollen Sie auf dem Weg der nachhaltigen Wohnungsbauentwicklung in Ihrer Kommune unterstützen.

Die Digitalisierung spielt eine Schlüsselrolle bei der nachhaltigen Gestaltung von Siedlungsentwicklung und Klimaschutz. Smarte Technologien ermöglichen datenbasierte Analysen, mit denen Flächen effizienter genutzt und ressourcenschonende Entscheidungen getroffen werden können. Tools wie digitale Zwillinge und Geoinformationssysteme (GIS) helfen dabei, die Auswirkungen von Bauvorhaben auf Umwelt und Klima präzise zu bewerten und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Auf der Website bieten wir Ihnen nun einen Überblick über das weite Spektrum der Möglichkeiten der Digitalisierung im Hinblick auf den Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung.

Auch zukünftig werden wir Sie gerne auf der Website [www.nikis.niedersachsen.de](http://www.nikis.niedersachsen.de) und mit unserem Newsletter auf themenbezogene Tagungen, Forschungsprojekte und Fachpublikationen zum Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung des Landes Niedersachsen aufmerksam machen.

## NST-N im Gespräch...

### ...mit Falko Mohrs, Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur

**NST-N:** Welche konkreten Pläne hat die Landesregierung, um in Zukunft eine verlässlichere Finanzierung für den Kulturbereich auf kommunaler Ebene sicherzustellen, insbesondere in wirtschaftlich angespannten Zeiten?

**Falko Mohrs:** Die Kultur schafft öffentliche Debattenräume – und die Demokratie braucht diese Debatten. Kultur und demokratische Bildung sind Eckpfeiler einer guten und freiheitlichen Zukunft unseres Landes. Die Landesregierung hat trotz einer angespannten Haushalts-situation den Kulturetat erhöht. Im Landeshaushalt 2025 stehen 285,7 Millionen Euro (in 2024: 272,9 Millionen Euro) für die Kultur zur Verfügung. Wir fördern institutionell die drei Staatstheater sowie sechs Landesmuseum in Braunschweig, Oldenburg und Hannover. Dazu zählen auch die Tarifanpassungen. Für die sieben niedersächsischen Theater und Orchester in kommunaler Trägerschaft konnten wir die in 2024 zusätzlich bereitgestellten 3,5 Millionen Euro für die Folgejahre verstetigen und für dieses Jahr außerdem eine Million Euro über die politische Liste bereitstellen. Wir fördern somit mit insgesamt 32,3 Millionen Euro pro Jahr.<sup>1</sup> Auch ist es uns erstmals nach 17 Jahren gelungen, die Mittel für die Musikschulen um mehr als zwei Millionen Euro anzuheben. Eine vielfältige Kulturförderung, die auch kleine Maßnahmen einschließt, kann in einem Flächenland wie Niedersachsen nicht allein von Hannover aus geleistet werden. Die Landschaften und Landschaftsverbände übernehmen als selbstständige Kulturträger als Projektförderer und als Beratungsstellen die regionale Kulturförderung. Dieses Konstrukt ist deutschlandweit einmalig. Hinzu kommen Förderungen für zum Beispiel die freien Spielstätten, die Musik, die Theaterpädagogik oder die Soziokulturellen Zentren.

**NST-N:** Welche konkreten Pläne verfolgt die Landesregierung, um die Erwachsenenbildung als wichtigen Baustein für „lebenslanges Lernen“ finanziell langfristig abzusichern und gegebenenfalls mit erhöhten festen Haushaltsansätzen zu unterstützen?

**Mohrs:** In der sich rasch wandelnden Arbeitswelt ist es unerlässlich, sich lebensbegleitend weiterzubilden. Die Erwachsenenbildung bietet viele Möglichkeiten, sich im Beruf weiterzuentwickeln oder auch beruflich neu zu orientieren. Die Aufgaben und Leistungen der Erwachsenen- und Weiterbildung sind sowohl für die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die beschäftigenden Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt von großer Bedeutung. Angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels können wir es uns nicht leisten, Menschen zurückzulassen. Deshalb bin äußerst froh, dass es uns in diesem Jahr gelungen ist, nach vielen Jahren die Finanzhilfen für die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung spürbar um insgesamt drei Millionen Euro zu erhöhen. Damit geben wir den Einrichtungen, was sie für die kommenden Jahre besonders benötigen: Handlungs- und Planungssicherheit. Hinzu kommen weitere Projektfördermittel, beispielsweise für das mir besonders wichtige Thema der Alphabetisierung und Grundbildung und auch für die Sprachförderung Geflüchteter.

**NST-N:** Die geplanten Honoraruntergrenzen im Kulturfördergesetz sollen dazu beitragen, dass Künstler höhere Vergütungen erhalten. Wie gedenkt Niedersachsen, diese Regelung umzusetzen, und welche Auswirkungen erwarten Sie für die Künstlerinnen und Künstler in unserem Land? Werden die Fördermittel des Landes entsprechend erhöht, um diese Maßnahme zu unterstützen und keine Angebote kürzen zu müssen? Und wie stellt Niedersachsen sicher, dass die Kommunen dadurch nicht zusätzlich finanziell belastet werden?

**Mohrs:** Obwohl es in Niedersachsen aktuell keine global geltende Regelung in Bezug auf die Einhaltung von konkret bezifferten Honoraruntergrenzen im Kulturbereich gibt,<sup>2</sup> stellen wir als Land im Rahmen unserer Förderverfahren fest, dass in allen Kultursparten Honorare gezahlt werden, die sich weitestgehend an den Empfehlungen der



FOTO: MORITZ KÜSTNER

<sup>1</sup> Anmerkung: Durch die eine Million Euro extra über die politische Liste sind es in 2025 insgesamt 33,3 Millionen Euro.

<sup>2</sup> Niedersächsisches Kulturfördergesetz: „§ 31 Honoraruntergrenzen“

1 Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen zu beachten, die von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden erarbeitet werden.

2 Bundesweite Empfehlungen sind hierbei zu beachten.

3 Das Nähere regelt eine Richtlinie.“

Kulturverbände orientieren. Auch die kommunalen Haushalte stehen massiv unter Druck. Dennoch versuchen wir gute Lösungen für die Thematik Honoraruntergrenzen zu suchen. Es ist aus kulturpolitischer Sicht richtig und wichtig, Erfahrungen mit der Anwendung von Honoraruntergrenzen in der Praxis zu sammeln. Es wird daher darum gehen, geeignete Aktionsfelder zu identifizieren, bei denen man erfolgreich mit Honoraruntergrenzen agieren kann, auch wenn es nicht möglich ist, die finanziellen Mittel zu erhöhen. Dies werden wir, wie im Gesetz vorgesehen, mit den kommunalen Spitzenverbänden und nachfolgend den jeweiligen Kulturfachverbänden ergebnisoffen abstimmen.

**NST-N:** *Angesichts des bevorstehenden Ruhestands vieler Ärzte und der Schwierigkeit, diese Lücke mit dem aktuellen Ärztenachwuchs zu füllen, stellt sich immer wieder die Frage nach der Erweiterung der Medizinstudienplätze in Niedersachsen. Welche konkreten Pläne verfolgt die Landesregierung, um die Anzahl der Medizinstudienplätze zu erhöhen? Können die Kommunen mit einer konkreten Zahl neuer Studienplätze rechnen und, falls ja, ab wann und an welchen Standorten?*

**Mohrs:** Die Sicherstellung einer wohnortnahmen hausärztlichen Versorgung ist eine Aufgabe von höchster Priorität. Eine wichtige Rolle dabei spielen die drei herausragenden medizinischen Fakultäten in Hannover, Göttingen und Oldenburg. Um den Herausforderungen des Hausärztemangels in Niedersachsen zu begegnen, wird die Zahl der Medizinstudienplätze an der Universitätsmedizin Oldenburg zum Wintersemester 2026/27 um 80 Plätze erhöht. Der Aufwuchs von aktuell 120 auf künftig 200 wird langfristig abgesichert und durchfinanziert: Die Universität bekommt in 2025 für Forschung und Lehre zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 16,7 Millionen Euro, die bis 2028 auf 26,5 Millionen Euro jährlich aufwachsen. Für den Ausbau der baulichen Infrastruktur sind 142 Millionen Euro eingeplant. Für die Kompensationszahlungen an die Kooperationskrankenhäuser sind Mittel in Höhe von 7,4 Millionen Euro in 2025 eingeplant, die auf jährlich 10,9 Millionen Euro aufwachsen werden.

Es wird weiter angestrebt, bei den drei Hochschulen eine zusätzliche Erhöhung um jeweils 50 Studienplätze zu erreichen – sofern die Haushaltsslage dies zulässt. Mit dem „10-Punkte-Aktionsplan für mehr Hausärztinnen und Hausärzte in Niedersachsen“ sind zudem Änderungen in der Ausbildung vorgesehen, wie mehr Studienplätze für Allgemeinmedizin, eine bessere Unterstützung für Studierende nach der „Landarztquote“ über ein neues Mentoringprogramm und einer landesweitigen Förderung für Studierende, die ihr Praktisches Jahr in einer hausärztlichen Praxis absolvieren.

**NST-N:** *Werden neue Studienplätze im medizinischen Bereich in irgendeiner Form mit der Landarztquote verbunden sein?*

**Mohrs:** Nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung dürfen insgesamt bis zu 20 Prozent der Medizinstudienplätze über Vorabquoten vergeben werden. Die im Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen verankerten 60 Plätze für die Landarztquote sind Plätze aus der nach dem Staatsvertrag möglichen Vorabquote für den besonderen öffentlichen Bedarf; darunter fallen außer der Landarztquote zum Beispiel auch die Sanitätsoffizierslaufbahn der Bundeswehr und der Öffentliche Gesundheitsdienst. Eine Vorabquote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurde in Niedersachsen allerdings nicht verankert. Mit den 60 Plätzen für die Landarztquote wurde die Vorabquote von 20 Prozent bisher voll ausgeschöpft.

Wir prüfen, ob mit nach einer Erhöhung der Studienplätze insgesamt die Möglichkeit besteht, zusätzliche Studienplätze in der Landarztquote bereitzustellen.

**NST-N:** *Sind die Anforderungen an eine denkmalgerechte Sanierung in Zeiten knapper Kassen und hoher Baukosten Ihrer Meinung nach noch gerechtfertigt oder befürworten Sie auch ein neues schnelleres, unbürokratisches System, das den Eigentümerinnen und Eigentümer beispielsweise bei der Innenraumgestaltung oder bei der Wahl der Materialien grundsätzlich mehr bauliche Freiheiten lässt?*

**Mohrs:** Eine pauschale Antwort ist darauf nicht möglich, da jedes Kulturdenkmal einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden muss. Grundsätzlich bin ich aber sehr dafür, dass alle Denkmalbehörden konsequent darauf hinarbeiten, verzögernde und kostensteigernde Belastungen für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmalen zu vermeiden. Ein kompletter Systemwechsel ist hier aus meiner Sicht zwar nicht nötig, zumindest mancherorts wünsche ich mir aber einen Mentalitätswechsel hin zu mehr Pragmatismus. Auch Denkmäler müssen sich selbstverständlich für neue und zeitgemäße Nutzungen anpacken lassen. Deswegen haben wir auch veranlasst, dass Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie auf und an Denkmalen in aller Regel zu genehmigen sind. Denn eine Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist für Denkmäler zweifelsohne wichtig, macht sie resilenter, hilft, sie für die Zukunft zu erhalten.

Positionspapier der Stadt Osnabrück:

## Entbürokratisierung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Soziales, Kinder- und Jugendhilfe und Bildung

Das Thema der Entbürokratisierung hat im öffentlichen Diskurs, in Politik und Verwaltung an Bedeutung gewonnen. Die Stadt Osnabrück legt mit dem **Positionspapier Entbürokratisierung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung** in den Bereichen Soziales, Kinder- und Jugendhilfe und Bildung konkrete Vorschläge für Entlastungspotenziale innerhalb der Kommunalverwaltung vor.

Die Verwaltung der Stadt Osnabrück hat, wie viele andere Städte auch, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bereichen Soziales, Kinder- und Jugendhilfe und Bildung erhebliche Herausforderungen zu bewältigen. Zugleich sind dies die Aufgaben, die für den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit der örtlichen Gemeinschaft, aber auch der Gesellschaft insgesamt einen hohen Stellenwert haben. Insofern ist es gut und richtig, dass der Bund und das Land Niedersachsen gesetzgeberisch auf sozial- und bildungspolitische Entwicklungen reagieren und dabei auch die Kommunen in die Pflicht nehmen. Allerdings entfaltet das Konnexitätsprinzip insbesondere bei der Aufgabenerweiterung aus Sicht der Stadt nicht den aus kommunaler Sicht erforderlichen Ausgleich. Die steigenden Herausforderungen und in vielen Teilen neuen Aufgaben oder deutlichen Aufgabenerweiterungen treffen auf eine personell und finanziell sehr angespannte Situation in den Kommunen.

Über Jahre und Jahrzehnte ist die Bürokratie in der Sozialgesetzgebung angestiegen. Exemplarisch für eine Großstadt mittlerer Größe werden für den Sozialen Bereich Möglichkeiten der Entbürokratisierung bei Aufgaben und Abläufen in der Verwaltung aufgeführt und mit geschätzten Personalreduzierungen hinterlegt. Ziel ist es dabei nicht, Personalstellen abzubauen, sondern dem zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen, um Standards zu halten und das Personal für sinnvolle Aufgaben, die möglichst den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen, einzusetzen.

Die Übersicht basiert auf konkreten Nennungen aus den einzelnen Fachbereichen und Fachdiensten. Dieses 2023 von der Sozialvorständin initiierte Vorgehen hat es ermöglicht, die Expertise aus der Praxis der Verwaltungsmitarbeitenden abzubilden und bei Bedarf ressortübergreifend zu prüfen. Der Rat der Stadt Osnabrück hat das Positionspapier im Januar 2024 begrüßt.

Das Papier geht auf verschiedene Themenbereiche ein. Diese können hier nicht umfassend dargestellt werden, daher wird im Folgenden nach der Nennung der einzelnen Themen exemplarisch nur auf einzelne Punkte eingegangen. Das Papier mit all seinen Punkten und Erläuterungen ist im **Ratsinformationssystem der Stadt Osnabrück** nachzulesen.

Im Themenfeld **SOZIALES** betrachtet das Papier die Bereiche Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege/Heimaufsicht, Bürgergeld (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII), Wohngeld und Betreuungsstelle.

**Eingliederungshilfe:** Bedarfsfeststellung und -überprüfung nach dem BTHG Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit verbundenen umfassenden Anforderungen bei der Bedarfsermittlung Niedersachsen (BENi.), haben in der Eingliederungshilfe zu einem massiven Anstieg des Verwaltungsaufwands geführt. Dieser Aufwand ist mit einem erhöhten Personalbedarf verbunden (in Osnabrück von 5,11 auf 16 VZÄ), obwohl die Betroffenen die Hilfen bereits vor dem BTHG zielgerichtet erhalten haben. Die Stadt Osnabrück schlägt eine Flexibilisierung der strikten Vorgaben vor, um Personal zu entlasten und den Aufwand effizienter zu gestalten. Zum einen kann dies durch eine Lockerung der Überprüfungsintervalle der Fälle, zum anderen durch einen Verzicht auf die umfassende Überprüfung in Sonderfällen erreicht werden. Hier kann auf die Expertise der Mitarbeitenden vertraut werden. Das personelle Einsparpotenzial bei Änderung der aufgezeigten Verfahrensweise in Niedersachsen lässt sich nicht exakt benennen, auch weil die bundesrechtlichen Änderungen dort mit hineinspielen. Fakt ist, dass die Änderungen in der Bedarfsfeststellung und -überprüfung insgesamt zu einem erhöhten Personalbedarf geführt haben.

## **Hilfe zur Pflege/ Heimaufsicht und Wohngeld: Verzicht auf die Gewährung von Wohngeld in Fällen stationärer Pflege mit Sozialhilfeanspruch**

Die Bewilligung von Wohngeld in der stationären Pflege wirkt sich für die Bewohnenden finanziell nicht aus, da es vollständig auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet wird, führt jedoch zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Belastungen für Antragstellende, Sozialverwaltungen und Heime. Eine vollständige Finanzierung über die Sozialhilfe könnte diesen bürokratischen Aufwand vermeiden, erfordert jedoch eine Verhandlung über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Eine Entlastung in der Fallbearbeitung würde zudem erreicht, wenn Änderungen in der Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung sowie der Anpassung der Regelbedarfsstufen zu einem einheitlichen Termin stattfinden würden. Eine Absprache, die zwischen Bund und Ländern koordiniert werden und die Häufigkeit der jeweils notwendigen Bescheiderteilung verringern würde.

## **Bürgergeld (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII): Standardisierung der Feststellung der Erwerbsfähigkeit**

Die derzeitigen Verfahren zur Feststellung der Erwerbs(un-)fähigkeit und dem vom Ergebnis abhängigen Wechsel zwischen den Rechtskreisen SGB II /SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und SGB XII (Grundsicherung) und den entsprechenden Trägern sind komplex, bürokratisch und oft langwierig. Eine ausschließliche Gutachtenerstellung durch die Deutsche Rentenversicherung, die bereits jetzt als „Obergutachter“ fungiert, würde den Prozess vereinfachen und beschleunigen. Zunächst sollten sämtliche leistungsberechtigte Personen grundsätzlich einen Anspruch beim SGB II-Träger haben. Sobald diese Anhaltspunkte für eine volle Erwerbsminderung vorliegen, wird sofort der Rententräger zwecks Begutachtung eingeschaltet und nach Erstellung des Gutachtens erfolgt dann die eindeutige Feststellung, in welchen Rechtskreis die leistungsberechtigte Person in Zukunft gehört. Die Anzahl der erforderlichen Begutachtungen der Leistungsberechtigten würde sich minimieren, ebenso die dazu in Abhängigkeit stehenden Rechtskreiswechsel mit ihren unterschiedlichen Trägern.

## **Wohngeld**

Neben einer denkbaren generellen Vereinfachung der Einkommensermittlung wurden verschiedene Vorschläge eingereicht, die zu einer spürbaren Entlastung in der Fallbearbeitung der Verwaltung führen würden.

## **Betreuungsstelle**

Freiberuflich und angestellte Betreuende müssen sich für einen Anspruch auf Vergütung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde) registrieren lassen. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Registrierung wäre für die Stammbehörde belastbarer und objektiver, wenn alle Vorgänge zu Anträgen, Registrierungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Widerrufe sowie die jeweils zuständige Stammbehörde in einem bundesweiten Register für Berufsbetreuende erfasst werden. Bei Anträgen von potenziell ehrenamtlich Betreuenden würde sich die Bearbeitungsdauer bei der Eignungsprüfung reduzieren lassen, wenn die Betreuungsstelle zukünftig neben der mittlerweile möglichen Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis auch das erforderliche Führungszeugnis für die Betreuenden einholen dürfte.

Im Themenfeld **KINDER- UND JUGENDHILFE** werden in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schutz von Kindern und Jugendlichen/Hilfen zur Erziehung, Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft Vorschläge zur Entbürokratisierung genannt.

## **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Das Land Niedersachsen gewährt den Kommunen und Trägern von Kindertagesstätten verschiedene Zuwendungen im Rahmen von Richtlinien, zum Beispiel die RAT-Richtlinie (Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung) oder die Richtlinie Qualität in Kitas 2. Entsprechend der Richtlinie verteilt die Stadt Osnabrück die Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in Abstimmung mit freien Trägern der Jugendhilfe. Trotz des etablierten Verteilverfahrens fordert das Land Details in Verwendungsnachweisen und Zwischennachweisen, was aufwändig in der Erstellung ist. Zudem werden die geforderten Zwischennachweise aus personellen Gründen beim Land nicht geprüft. Insgesamt könnte eine vereinfachte, unbürokratische und ausschließlich digitale Abwicklung den Aufwand reduzieren.

## **Schutz von Kindern und Jugendlichen / Hilfen zur Erziehung**

Die Stadt Osnabrück nimmt unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Obhut und sorgt für Anschlusshilfen. Die dabei entstehenden Kosten der freien Träger der Jugendhilfe zahlt sie zunächst aus Jugendhilfemitteln, um

dann dafür umgehend beim Land Nds. als Kostenträger einen Erstattungsanspruch zu stellen. Dieses Erstattungsverfahren ist aufwendig. Einfacher wäre es, wenn die Träger der Jugendhilfe ihre Rechnungen direkt an das Land zur Begleichung schickten oder wenn die Stadt die Kosten direkt aus der Landeskasse zahlen würde, ähnlich der Zahlung des Elterngeldes aus der Bundeskasse.

## Unterhaltsvorschuss

Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sind als vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, sodass eine Bedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht entstehen soll. In der Praxis sind in Osnabrück jedoch 80 Prozent der Beziehenden von Unterhaltsvorschuss gleichzeitig auf Bürgergeld angewiesen. Derzeit gibt es in diesen Fällen somit eine Doppelzuständigkeit von Jobcenter und Kommune, die beide Unterhalt geltend machen. Eine grundlegende Reform des Unterhaltsvorschussrechts, insbesondere die Konzentration der Leistungserbringung auf das Jobcenter und der Ausschluss von Unterhaltsvorschuss bei Bürgergeldanspruch, könnte bürokratischen Aufwand reduzieren und Ressourcen freisetzen.

Im Bereich **BILDUNG** wird auf die Punkte Reduzierung bzw. Wegfall der Leistungen aus Bildung- und Teilhabe (BuT) und vereinfachte Antragsverfahren für Förderprogramme im Bildungswesen beim DigitalPakt Schule eingegangen.

## Reduzierung bzw. Wegfall der Leistungen aus Bildung- und Teilhabe (BuT)

§ 28 SGB II, § 6 b Bundeskindergeldgesetz und § 34 SGB XII sichern die Bildung und Teilhabe von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, indem sie die Teilnahme an Lern- und Freizeitangeboten ermöglichen und kostenfreie Schulverpflegung bereitstellen. Die Einzelabrechnung dieser Leistungen verursacht jedoch erheblichen Verwaltungsaufwand. Eine pauschale Zuwendung des Landes im Bereich der Mittagsverpflegung könnte diesen Aufwand reduzieren, indem mühsame Einzelprüfungen und Abrechnungen entfallen, was sowohl die BuT-Leistungsstelle als auch die Abrechnungsstelle im Bereich Bildung entlasten würde.

Insgesamt kommt die Stadt Osnabrück in den drei Bereichen auf ein geschätztes Einsparpotenzial von 27 Personalstellen (VZÄ). Wie eingangs schon erläutert, sind diese nicht im Kontext eines Stellenabbaus zu verstehen. Stattdessen soll anhand der Stadt Osnabrück beispielhaft aufgezeigt werden, wie durch Entlastung der bürokratischen Vorgänge in der Kommunalverwaltung das vorhandene Personal bei bestehendem Fachkräftemangel dort sinnvoll eingesetzt werden kann, wo es den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. Zudem können auch Bürgerinnen und Bürger sowie Leistungserbringer bei einigen Vorschlägen Entlastung erfahren, ohne dass Leistungen oder fachliche Standards reduziert würden.

Verfasst von: Stadt Osnabrück, Stabsstelle Sozialplanung



### Versammlungsgesetze

Kniesel/Braun/Ulrich

Carl Heymanns Verlag

19. Auflage 2025, 1328 S., gebunden

Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar

ISBN 978-3-452-30272-4

Der „Dietel / Gintzel / Kniesel“, erstmals 1968 als „Dietel / Gintzel“ erschienen, ist das Standardwerk auf dem Gebiet des Versammlungsrechts. Seit der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungsztändigkeit im Versammlungsrecht auf die Länder übergegangen.

Das Werk ist erste Wahl für Praktikerinnen und Praktiker bei den Versammlungsbehörden wie für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und genügt mit seiner Darstellungstiefe auch wissenschaftlichen Ansprüchen. Wegen der hohen Examensrelevanz des Versammlungsrechts gibt es auch Referendarinnen und Referendaren sowie Studierenden Hilfestellung. Auch der juristische Laie kann sich mit diesem Werk eine erste Orientierung in einem Rechtsgebiet verschaffen, welches wie kaum ein anderes rechtlich wie politisch hochbrisant ist und stetigem Wandel in den Erscheinungsformen von Versammlungen unterworfen ist.

### NEU in der 19. Auflage:

Die 19. Auflage wird unter neuer Autorenschaft und in einer neuen Form der Kommentierung erscheinen.

Der seit der 17. Auflage bestehende Autorenkreis von Staatsrat a.D. Dr. Michael Kniesel, Prof. Dr. Frank Braun und Ltd. Polizeidirektor Christoph Keller ist um Prof. Dr. Norbert Ullrich, Privatdozent an der Universität Göttingen, erweitert worden. Die Form der Kommentierung der Landesversammlungsgesetze musste sich ändern, nachdem auch Nordrhein-Westfalen auf ein eigenes Versammlungsgesetz setzt. Das Versammlungsgesetz des Bundes, das ja noch in neun Bundesländern gilt, wird weiterhin im Kommentar eine besondere Bedeutung haben, aber die Landesversammlungsgesetze von Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden jeweils für sich in einer eigenständigen Kommentierung in ihren Besonderheiten und Bezügen zum Versammlungsgesetz des Bundes dargestellt.

# Nachhaltige Entwicklung – (k)ein Schönwetter-Thema?

von Michael Danner



*Nachhaltige Entwicklung ist seit vielen Jahren in aller Munde – als Ziel, als Prozess oder einfach nur als Schlagwort. Was darunter verstanden wird, ist jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich. Die Vereinten Nationen versuchten mit der Agenda 2030 den Begriff zu schärfen und ihn über die 17 globalen Nachhaltigkeits-Ziele (Sustainable Development Goals, SDGs) zu beschreiben. Darin sind die Kommunen mit dem Ziel 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ explizit erwähnt und die Verwaltungen als aktive Akteure berücksichtigt. Was heißt das, und können sie der Rolle gerecht werden?*

**Michael Danner** ist Inhaber des Büros „Kommunikation für Mensch & Umwelt“

## Das Engagement der Kommunen

Bereits kurz nach der Verabschiedung der Agenda 2030 im Jahr 2015 stellte der Deutsche Städetag die Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“<sup>1</sup> für seine Mitgliedskommunen zur Verfügung, gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion ([skew.engagement-global.de/zeichnungskommunen-agenda-2030.html](https://skew.engagement-global.de/zeichnungskommunen-agenda-2030.html)). Jene Städte, Gemeinden und Landkreise, die diese Resolution unterschreiben, signalisieren damit ihre Bereitschaft, die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einflussbereich umzusetzen. Inzwischen haben bundesweit 266 die Resolution unterschrieben, in Niedersachsen sind es 31 Kommunen.<sup>2</sup>

Dieses Engagement macht deutlich, dass die Kommunen sich als aktive Akteure sehen und die Ziele der Agenda 2030 ernstnehmen. Gleichwohl ist es eine Herausforderung, neben den fachspezifischen Themen, nach denen die Verwaltung oft organisiert ist, auch Querschnittsthemen zu adressieren.

Betrachtet man die 17 Nachhaltigkeitsziele, dann wird deutlich, dass letztlich alle Aufgaben der Verwaltung damit verknüpft sind. Die Frage ist daher nicht, ob sich die Kommune zusätzlich um Nachhaltigkeit kümmern muss; sie tut es bereits automatisch. Entscheidend ist jedoch die Qualität ihres Kümmerns:

- Tragen die Aktivitäten der Kommune dazu bei, die 17 Ziele zu erreichen?
- Welche der Ziele stehen in der Kommune in einem Widerspruch zueinander?
- Gibt es Ziele, die sich ergänzen beziehungsweise einander stärken?
- Gehen Maßnahmen zugunsten eines Ziels zulasten eines anderen Ziels?
- Lassen sich Maßnahmen so optimieren oder ausgleichen, dass diese Lasten so gut es geht minimiert werden?



GRAFIK: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik>

## Die Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements

Um diese Fragen systematisch im kommunalen Handeln zu integrieren, ist es hilfreich, sich mit den möglichen Instrumenten des Nachhaltigkeitsmanagements zu befassen. Dabei entscheidet jede Kommune wie diese verwendet und formuliert werden. Um eine Orientierung zu geben und die Arbeit vor Ort zu erleichtern, entstanden in den letzten Jahren diverse Leitfäden.<sup>3</sup> Diese sollen auch der Standardisierung dienen, um die Qualität der Inhalte zu erhöhen und eine Vergleichbarkeit der Produkte zu ermöglichen. Es lassen sich sechs Bereiche abgrenzen.

1 [www.staedtetag.de/themen/nachhaltige-stadt/agenda-2030-musterresolution-staedt](https://www.staedtetag.de/themen/nachhaltige-stadt/agenda-2030-musterresolution-staedt)

2 <https://skew.engagement-global.de/zeichnungskommunen-agenda-2030.html> (Stand: 3.02.2025)

3 Z.B. Bertelsmannstiftung (2018): Wirkungsorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement. Gütersloh. Kommunale Gemeinschaftsstelle, KGSt (2024): Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement. Köln.

## Nachhaltigkeitsbericht

Der Bericht über die Aktivitäten der Kommune steht häufig zu Beginn des Prozesses. Er beschreibt die bisherigen Bezüge und Aktivitäten zu Nachhaltigkeitsthemen und den 17 Nachhaltigkeitszielen. Die Beschreibung kann rein qualitativ erfolgen, indem Beschlüsse, Konzepte, Projekte oder konkrete Maßnahmen beschrieben werden. Der Bericht kann aber auch quantitativ mittels Daten, Statistiken oder vorab festgelegten Indikatoren den Sachstand abbilden. Diese Beschreibung dient als Bestandsaufnahme, die sowohl der Verwaltung und den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern als auch der Bevölkerung und den Akteursgruppen einen Überblick zum Engagement der Kommune verschafft. Für die Mitarbeitenden der Verwaltung wird so verdeutlicht, welchen Querschnittscharakter das Thema hat und wo die Bezüge zu ihrem Tätigkeitsfeld liegen. Das kann das Verständnis und die Motivation für nachhaltiges Handeln erhöhen. Wird der Bericht auch für die Bevölkerung konzipiert, so sollte dessen Gestaltung anschaulich und verständlich sein.

Über die Beschreibung hinaus kann der Bericht auch Stärken und Schwächen sowie Prioritäten benennen. So kann er als Ausgangslage für die Formulierung von Zielen und Maßnahmen dienen, die zum Beispiel in eine NH-Strategie münden. Wird der Bericht zudem regelmäßig aktualisiert, so lässt er sich in Verbindung mit festgelegten Zielen als Controlling-Instrument verwenden. Hierbei ist wichtig zu klären, in welcher Form die Erreichung der Ziele bewertet wird. Kommunenspezifische Indikatoren spielen dabei eine wichtige Rolle. Das SDG-Portal der Bertelsmannstiftung bietet hier eine gute Hilfestellung.<sup>4</sup> Der aktualisierte Berichtsrahmen „Nachhaltige Kommune des Rates für Nachhaltige Entwicklung“ vom Oktober 2024, der auch von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene unterstützt wird, stellt eine gute Basis für den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung dar.<sup>5</sup>

## Nachhaltigkeitsstrategie

Während der NH-Bericht eher die Aktivitäten der Vergangenheit beschreibt, unternimmt die NH-Strategie den Blick in die Zukunft. Je konkreter die Ausgangslage beschrieben ist, desto anschaulicher kann dieser Blick formuliert werden. Die Ausgestaltung der Strategie ist individuell unterschiedlich und kann folgende Aspekte beinhalten:

- Ein beschreibendes Leitbild oder mehrere Leitlinien,
- lang-, mittel- und kurzfristige Ziele,
- Maßnahmen, die die Erreichung der Ziele konkretisieren und Kosten, Zuständigkeiten und Zeithorizont beinhalten,
- ein Controlling, das die Zielerreichung mittels Indikatoren beschreibt.

Sinnvoll ist auch die Benennung von Akteuren und Zielgruppen, die bei Erstellung und Umsetzung hilfreich sein können, sowie die Klärung der Kommunikations- und Beteiligungsprozesse. Dies wiederum hängt davon ab, ob die Maßnahmen der Strategie vorrangig den Einflussbereich der Verwaltung betreffen (z. B. Planung, Regulierung, Förderung) oder auch die Handlungssphären der Unternehmen und privaten Haushalte beeinflussen (z. B. Konsum, Verkehrsverhalten).

Viele Kommunen haben bereits umfassende Konzepte zur integrierten Stadtentwicklung, zu Mobilität, zu Klimaschutz oder Klimaanpassung entwickelt, oder haben vor, bestehende Konzepte zu aktualisieren. Die NH-Strategie verhält sich dazu als übergeordnete Dach-Strategie, die die Ziele der fachspezifischen Konzepte integriert oder mit Blick auf neue Kriterien aktualisiert. In diesem Prozess kann der entscheidende Mehrwert sein, die Bezüge dieser Fachkonzepte zueinander neu zu betrachten und zu bewerten. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn die Fachkonzepte unterschiedlich alt sind und sich in ihrer Datenbasis oder in den Zieljahren voneinander unterscheiden.

Die NH-Strategie sollte daher kein isoliertes Werk sein, sondern mit dem Verwaltungshandeln verknüpft werden. Entsprechend bietet es sich an, die in der Strategie formulierten Ziele in neu zu erstellende Fachkonzepte zu übernehmen. Das unterstreicht die Bedeutung der NH-Strategie für die Verwaltung und die Politik, aber auch für externe Dienstleistende.

## Nachhaltigkeitsprüfung oder -check

Neben den genannten umfassenden Prozessen zur Erstellung eines Berichtes oder einer Strategie beinhaltet die Prüfung einzelner Maßnahmen ein Controlling des operativen Handelns der Kommune. Das kann unabhängig von einer Strategie erfolgen, diese aber auch sehr gut ergänzen. Die NH-Prüfung ist ein Instrument zur Verbesserung von Beschlüssen und Maßnahmen und soll vorab Zielkonflikte und Auswirkungen qualitativ abschätzen. Es geht dabei nicht um die Evaluation

4 [sdg-portal.de/de/](https://sdg-portal.de/de/)

5 [www.nachhaltigkeitsrat.de/projekte/berichtsrahmen-nachhaltige-kommune/](https://www.nachhaltigkeitsrat.de/projekte/berichtsrahmen-nachhaltige-kommune/)

bereits umgesetzter Tätigkeiten oder um eine gutachterliche Stellungnahme, bei der ein deutlich größerer Aufwand nötig wäre. Der Check wird meistens von den fachlichen Mitarbeitenden in Abstimmung mit den Nachhaltigkeitsbeauftragten umgesetzt. Damit die Prüfung tatsächlich einen Mehrwert ergibt, ist zu klären, inwieweit die Ergebnisse die Entscheidungsprozesse beeinflussen. Ebenso wichtig ist die Akzeptanz und Motivation der Mitarbeitenden: der zusätzliche Aufwand für sie muss überschaubar sein, und der Ablauf sollte vorab erprobt und in einem fachbereichsübergreifenden Team entwickelt werden.

### **Nachhaltigkeitshaushalt**

Der Nachhaltigkeitshaushalt ist kein Dokument, das in einem neuen Prozess erarbeitet wird. Hier geht es vielmehr darum, die in der Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Ziele auch im kommunalen Haushalt zu verankern beziehungsweise sie bei der Haushaltsplanung zu integrieren. Durch diesen durchaus anspruchsvollen Prozess findet die Nachhaltigkeitsstrategie Eingang in das tägliche Verwaltungshandeln. Die Zielhierarchien der Strategie lassen sich gut auf die Gliederung im Haushalt übertragen. Dabei kommt vor allem der Beschreibung der Produkte eine besondere Rolle zu. Die Produkte werden in vielen kommunalen Haushalten bereits durch strategische und operative Ziele beschrieben. Da diese nicht identisch mit den Inhalten der Strategie-Zielen sind, ist hier im Vorfeld eine Klärung der Begrifflichkeiten wichtig. Im nächsten Schritt gilt es, die in der NH-Strategie formulierten strategischen und operativen Ziele auf die inhaltlich passenden Produktgruppen und Produkte zu übertragen. Hier zeigt sich, wie konkret die Produkte bislang beschrieben werden. Häufig fehlen quantitative Ziele und Kennzahlen (Indikatoren), um die Zielerreichung zu messen. Deren Konkretisierung kann an dieser Stelle ein wichtiger Beitrag zur verbesserten Steuerung einer Kommune sein. Ebenfalls wird bei diesem Schritt deutlich, welchen Querschnittscharakter ein operatives Ziel hat und ob es evtl. Bezug zu mehreren Produkten hat. Wenn sich Produktverantwortliche abstimmen, kann das ein fachbereichsübergreifendes und wirkungsorientiertes Verwaltungshandeln begünstigen.<sup>6</sup>

### **Nachhaltigkeits-Kommunikation**

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird noch immer sehr unterschiedlich definiert und je nach Position an die eigenen Interessen angepasst. Die Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen ist in der Bevölkerung nach wie vor wenig bekannt. Das lässt sich ändern, wenn die Kommune den Prozess der Erstellung und die Ergebnisse der obigen Instrumente aktiv kommuniziert, vor allem durch den NH-Bericht und die NH-Strategie. Dafür lohnt es sich, die vielfach erprobten Formate und Methoden der Kommunikation und Beteiligung zu nutzen. Die Kommune sollte sich aber vorab konzeptionelle Gedanken über das Ziel und die Zielgruppen der Kommunikation machen und klären, wie die Ergebnisse von Beteiligungsformaten Berücksichtigung finden. Unabhängig davon kann die Kommune weitere Aktivitäten umsetzen, die das kommunale Nachhaltigkeitshandeln konkretisieren und veranschaulichen. Das geschieht zum Beispiel über sogenannte Nachhaltigkeitstage beziehungsweise -wochen, in denen sich weitere Akteure (z. B. Schulen, Vereine, Verbände) einbringen und ihre Aktivitäten vorstellen. Gerade Schulen haben häufig eigene Projekte zur Agenda 2030 und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), die auch außerhalb des Schulgebäudes Aufmerksamkeit und Wertschätzung verdienen.

### **Nachhaltigkeits-Koordination**

Für die Organisation des Nachhaltigkeitshandelns in der Verwaltung gibt es verschiedene Varianten. Eine koordinierende Stelle in Form eines Nachhaltigkeitsbeauftragten ist grundlegend. Diese Person sollte jedoch durch ein Team unterstützt werden, das im besten Fall alle Dezernate oder Fachbereiche abbildet. Diese Personen arbeiten nur zu einem geringen Teil im Nachhaltigkeitsteam. Sie sind eher Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Nachhaltigkeits-Belange in die Verwaltung. Zudem bringen sie durch ihre Expertise und Kontakte entscheidendes Wissen aus ihren Zuständigkeiten in den Prozess des Nachhaltigkeitsmanagements ein.

### **Fazit**

Nachhaltiges Handeln ist in der Kommune eine freiwillige Aufgabe, und daher stets „bedroht“ von scheinbar drängenderen Themen. Viele der nachhaltigkeitsbezogenen Handlungsfelder und Aufgaben mit Nachhaltigkeitsbezügen sind jedoch Pflichtaufgaben (z. B. bei Gesundheitsvorsorge oder Klimaschutz). Umso wichtiger ist es, den Mehrwert des Nachhaltigkeitshandeln klar und transparent anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass ein kontinuierliches Nachhaltigkeitsmanagement einer Kommune dazu verhilft, vor die Lage zu kommen und auf lange Sicht das Wohl der Bevölkerung im Blick zu haben.

<sup>6</sup> Weitere Ausführungen zum Nachhaltigkeitshaushalt unter: Bertelsmannstiftung (2023): Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt. Gütersloh.

### **Der Autor**

Michael Danner ist Inhaber des Büros „Kommunikation für Mensch & Umwelt“ in Hannover. Er berät und begleitet Kommunen bei der Entwicklung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprozessen. Er ist Lehrbeauftragter an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

### **Kontakt**

[www.umweltkommunikation-danner.de](http://www.umweltkommunikation-danner.de)

## Die kommunale IT der Zukunft

### Ein Interview mit Dr. Horst Baier, CIO des Landes Niedersachsen

**Dr. Stephan Meyn (NSGB):** Herr Dr. Baier, die kommunale IT-Landschaft in Niedersachsen ist bekanntlich sehr heterogen. Viele Kommunen haben sich selbstständig auf den Weg gemacht, ihre Prozesse zu digitalisieren. Wenn es dabei um die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ging, mussten sie lange auf die von Bund und Land zugesagten Online-Dienste warten, die teilweise erst jetzt in den Roll-Out gehen. Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht dar?

**Dr. Horst Baier:** Die Schwierigkeiten bei der inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes über alle föderalen Ebenen haben deutlich gemacht, dass es massive Veränderungen an der bisherigen Form des Betriebs von IT in der öffentlichen Verwaltung geben muss. In der bisherigen Form unserer Selbstorganisation und Zusammenarbeit wird die notwendige Digitalisierung nicht in der notwendigen Geschwindigkeit vorankommen. Sehr komplexe Aufgaben aus der Digitalisierung treffen auf sehr heterogene und oft nicht geeignete und wenig vorbereitete Strukturen in der Umsetzung.

**Ulrich Mahner (NST):** In der Tat hat es bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auf allen föderalen Ebenen mehr oder weniger gehakt. Uns interessiert natürlich in erster Linie, wie Sie die IT-Strukturen der Kommunen sehen.

**Dr. Horst Baier:** Die ersten Erfahrungen aus dem Projekt Digitale Kommune, einem Beratungsangebot des Landes Niedersachsen für Kommunen, haben die grundlegenden Probleme deutlich gezeigt. Die meisten Kommunen berichten von Personal- und Zeitmangel, Finanzproblemen und von veralteten Prozessen als Hindernisse bei der Digitalisierung. Insbesondere kleinere Kommunen haben große Probleme bei der Bewältigung der digitalen Transformation. Immer häufiger wird der Wunsch nach Standardisierung und Vereinfachung von IT-Anwendungen geäußert. Dem steht ein mehr oder minder umfangreiches Angebot an Fachverfahren, Onlinediensten und kommunalen IT-Dienstleistern gegenüber, die zu einer im höchsten Maße individuellen Ausgestaltung der IT in den Kommunen geführt hat. Viele Kommunen arbeiten mit mehreren IT-Dienstleistern zusammen oder betreiben ihre IT autonom. In vielen Landkreisen nutzen die kreisangehörigen Kommunen für die gleiche Fachaufgabe unterschiedliche Verfahren. Die sieben kommunalen IT-Dienstleister in Niedersachsen mit eigener Rechtsform bieten überwiegend die gleichen Produkte und Verfahren an. Diese Heterogenität ist nicht nur sehr teuer und zeitaufwändig bei der Umsetzung neuer Lösungen, sondern erschwert auch eine interkommunale Zusammenarbeit. Bei einem Blick in andere Bundesländer ist die Digitalisierung in Kommunen dort am erfolgreichsten, wo das Land sich stark finanziell und strukturell engagiert, es nur einen kommunalen Dienstleister gibt und möglichst wenig unterschiedliche Fachverfahren.

**Stefan Domanske (NLT):** Das ist eine sehr kritische Einschätzung der gegenwärtigen Situation. Worauf müssen sich die Kommunen aus Ihrer Sicht in der nächsten Zeit einstellen?

**Dr. Horst Baier:** Diese nur begrenzt leistungsfähige IT-Landschaft trifft nun auf große Herausforderungen in der Zukunft. Durch den Fachkräftemangel wird sich der Druck auf die Automatisierung von Prozessen erhöhen. Hier sind ein vollständiges Angebot an Onlinediensten, eine End-to-End-Digitalisierung ohne Medienbrüche sowie der Einsatz von Robotic Prozess Automation und Künstlicher Intelligenz gefragt. Die neuen Technologien werden überwiegend nur noch in der Cloud angeboten. Erste Fachverfahrenshersteller bieten ihre Lösungen ebenfalls nur noch aus der Cloud an oder werden künftig darauf umstellen. Hier stellen sich neben rechtlichen Fragen zum Einsatz von KI oder



Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befragen Dr. Horst Baier (v. l.):  
Stefan Domanske (NLT), Dr. Stephan Meyn (NSGB), Dr. Horst Baier (MI), Ulrich Mahner (NST)

der Einhaltung des Datenschutzes auch Fragen zur Zukunft der Rechenzentren der IT-Dienstleister oder dem Betrieb von Servern in den Kommunen. Die neuen Technologien erfordern ein anderes Know-how bei den IT-Beschäftigten und verschärfen die Knappheit an geeignetem IT-Personal. Diese für die künftige Leistungsfähigkeit essentiellen Fragen treffen auf einen nach wie vor geringen Stellenwert der IT bei den Handlungsschwerpunkten von Verwaltungsleitungen und Politik. Für die kommunale IT in Niedersachsen besteht daher ein massiver Handlungsdruck.

**Dr. Stephan Meyn (NSGB):** *Der Ausbau zentraler Onlinedienste wird häufig als kostspielig und aufwändig wahrgenommen. Wie kann sichergestellt werden, dass diese Angebote attraktiv für die Kommunen sind und nicht durch unklare Bezugsweges oder komplizierte Rahmenbedingungen abgeschreckt wird?*

**Dr. Horst Baier:** Das Land Niedersachsen versucht auf verschiedenen Wegen, die Kommunen bei der Digitalisierung finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Beispielsweise werden diverse Onlinedienste und aktuell der Rollout von Fokusleistungen vom Land finanziert. Ohne eine grundlegende Änderung der Strukturen der IT in den Kommunen wird dies aber nur eine begrenzte Wirkung entfalten.

Eine erfolgversprechende Maßnahme ist eine engere Zusammenarbeit der Kommunen im Bereich IT. Beispielsweise haben die Zweckverbände in Uelzen und Gifhorn gezeigt, dass Verbünde die Leistungsfähigkeit stärken und die Standardisierung vorantreiben können. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen kann ebenfalls hilfreich sein. Die kommunalen IT-Dienstleister haben auch erkannt, dass ohne eine engere Zusammenarbeit die künftigen Herausforderungen nicht mehr bewältigt werden können. In einem Projekt unter dem Titel „Komm2IT“ werden aktuell Möglichkeiten zur Zusammenarbeit geprüft. Da die meisten Kommunen Anteilseigner von IT-Dienstleistern sind, sollte dieser Prozess auch von Seiten der Träger aktiv unterstützt und gesteuert werden. Nach wie vor gibt es aber noch Kommunen, die sich keinem IT-Dienstleister angeschlossen haben. Angesichts der wachsenden Komplexität wird es selbst für große Kommunen in Zukunft nicht mehr möglich sein, ohne Partner oder Verbünde ihre IT zu betreiben.

**Ulrich Mahner (NST):** *Sie sprechen von großen strukturellen Veränderungen, die erforderlich sind. Wie erklären Sie den Kommunen deren Notwendigkeit?*

**Dr. Horst Baier:** In diesem Zusammenhang gibt es ein weiteres gutes Argument für die Auslagerung der eigenen IT auf einen professionellen Dienstleister. Angesichts der rasanten Entwicklung der Bedrohungslage durch Cyberangriffe und die Nutzung von KI bei Schadsoftware müssen alle IT-Betriebe ihre Sicherheitsvorkehrungen erhöhen. Die damit verbundenen massiven Investitionen können durch eine einzelne Kommune nicht mehr geleistet werden. Für den Fall eines erfolgreichen Angriffs könnte eine standardisierte IT-Landschaft auch das Notfallmanagement erleichtern.

Mit der Registermodernisierung, mit der Datenabrufe für Antragsverfahren automatisiert werden sollen, steht die kommunale IT vor einer neuen komplexen Herausforderung. Auch hier können eine Standardisierung und Bündelung von Know-how zum Erfolg wesentlich beitragen. Dazu gehört auch die Reduzierung der Anzahl der in Kommunen eingesetzten Fachverfahren durch die IT-Dienstleister oder durch Angebote des Landes.

**Stefan Domanske (NLT):** *Wie sieht das Land Niedersachsen seine Rolle in diesem Prozess?*

**Dr. Horst Baier:** Wir sehen uns als Impulsgeber und Unterstützer. Das Land hat bereits zahlreiche Initiativen gestartet, um die Digitalisierung voranzubringen, sei es durch finanzielle Förderung, technische Infrastruktur oder Beratungsangebote. Gleichzeitig müssen wir den Kommunen die Freiheit lassen, ihre spezifischen Herausforderungen eigenverantwortlich zu lösen. Wichtig ist jedoch, dass wir gemeinsam an einem Strang ziehen und eine einheitliche Vision verfolgen.

**Dr. Stephan Meyn (NSGB):** *Sie sind jetzt seit knapp fünf Jahren CIO des Landes Niedersachsen. Wenn man sie in Veranstaltungen sprechen hört, klingt oft der Wunsch durch, dass mit der Digitalisierung schneller vorangehen müsste. Welche Rahmenbedingungen bräuchte es dafür?*

**Dr. Horst Baier:** Wir benötigen auch eine Neuinterpretation des Föderalismus in Deutschland. Die Digitalisierung kann zu einer vertikalen Funktionalreform der öffentlichen Verwaltung, aber auch zu neuen Formen einer horizontalen Zusammenarbeit führen. Ebenso kann die Übertragung der Abwicklung von Verwaltungsprozessen auf IT-Dienstleister („Verwaltung as a Service“) eine Option sein. Die IT kann die notwendigen Voraussetzungen für neue Formen der Zusammenarbeit schaffen.

Bund und Länder müssen parallel an der konsequenten Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsnormen als Grundlage für die Digitalisierung arbeiten. Nur bei einem einfachen, verständlichen und effizienten Regelwerk kann die Digitalisierung die gewünschte Entlastung bringen.

**Dr. Stephan Meyn (NSGB):** Vielen Dank, Herr Dr. Baier, für diese umfassenden Einblicke.

## Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO

(hier: Haftung eines Geschäftsführers für Spielgerätesteuer einer GmbH nach §§ 191 Abs. 1 S. 1, 69, 34 Abs. 1 AO wegen Abgabenhinterziehung) – Urteil des VG Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2024

### Leitsätze

- Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen ist eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO (i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) NKAG) zulässig, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag.
- Eine Finanzbehörde darf auf der Grundlage von tatsächlichen Verkürzungsberechnungen eine prozentuale Verkürzung der Vorjahre vornehmen, wenn ausreichende Anknüpfungstatsachen für eine tragfähige Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vorliegen. Dabei darf die Finanzbehörde (auch) auf Daten zu einer Vergleichshalle zurückgreifen.
- Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen ist es zulässig, wenn die Finanzbehörde den Umfang der Amtsermittlung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Einsicht in die Stellungnahme der Steuerfahndung und auf die Einsicht in die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft begrenzt. Ein solches Vorgehens ist zulässig, da im Wesentlichen auf tatsächliche Ermittlungsergebnisse zurückgegriffen wird.
- Bei der Übertragung von Erwägungen aus einem landgerichtlichen Urteil ist zu beachten, dass der rechtliche Hintergrund eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein anderer ist als der eines strafrechtlichen: Anders als das Landgericht muss die Finanzbehörde dem Haftungsschuldner keinen Vorsatz und keine Schuld nachweisen, sondern darf sich des Instruments der Schätzung bedienen.
- Anders als im Strafrecht ist im Abgabenrecht auf die zehnjährige Festsetzungsfrist des § 69 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 AO abzustellen und nicht auf die fünfjährige Verjährung nach § 16 NKAG i.V.m. § 78 StGB.

VG Hannover, Urteil vom 18.11.2024 – 7 A 43/22 –

### Zum Sachverhalt

Der Kläger wendet sich gegen einen Haftungsbescheid der Beklagten, mit dem er für ausstehende Spielgerätesteuer der X-GmbH in Höhe von über zwei Millionen Euro in Anspruch genommen wird.

Der Kläger betrieb als Geschäftsführer der X-GmbH in dem Zeitraum 2012 bis 2019 im Stadtgebiet der Beklagten einen Spielhallenkomplex. Daneben betrieb er an zwei weiteren Standorten in Nordrhein-Westfalen je einen Spielhallenkomplex. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen die Steuerschuldnerin stellte die Steuerfahndung erhebliche Differenzen bei den zur Abrechnung der Spielgerätesteuer gemeldeten Umsätzen fest. In dem in diesem Zusammenhang von der Staatsanwaltschaft durchgeföhrten steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde festgestellt, dass der Kläger gemeinschaftlich mit dem Angestellten H. Auslesestreifen der Spielgeräte manipuliert hat und im Rahmen der Steuererklärungen unzutreffende Angaben getätigt wurden. Da im Gegensatz zu einem weiteren Spielhallenkomplex in NRW keine Originaldateien zu den Umsätzen aus den Geldspielgeräten sichergestellt werden konnten wurde die Höhe geschätzt. Grundlage der Schätzung war insbesondere ein von der Steuerfahndung umfangreich ausgewerteter Chatverlauf zwischen dem Angestellten H. und einer weiteren Mitarbeiterin, dem Daten zu den entnommenen Geldern für die Jahre 2017 bis 2019 entnommen werden konnten. Auf der Basis dieser tatsächlichen Ermittlungsergebnisse zu den Erlösverkürzungen in den Jahren 2017 bis 2019 hat die Steuerfahndung [...] eine Rückrechnung für die Jahre 2012 bis 2016 vorgenommen und die Höhe der verkürzten Einspielergebnisse geschätzt. So ergaben sich für die Jahre 2017 und 2018 tatsächliche Werte von über 39 Prozent. Beginnend im Jahr 2012 wurde zu Gunsten des Klägers eine Erlösverkürzung von 10 Prozent geschätzt, da angenommen wurde, dass erst allmählich mit einer Erlösverkürzung begonnen wurde. 2013 betrug die geschätzte Erlösverkürzung 15 Prozent, 2014 20 Prozent, 2015 25 Prozent, 2016 30 Prozent.

Zu der von dem Kläger in G. betriebenen Spielhalle, in der ebenfalls Steuerverkürzungen nachgewiesen werden konnten, ließen sich auf der Grundlage tatsächlicher Ausleseergebnisse – ohne Schätzung – folgende prozentuale Verkürzungsbeträge ermitteln: Für 2013 ergaben sich 55,34 Prozent, für 2014 52,18 Prozent, für 2015 43,69 Prozent, für 2016 37,88 Prozent, für 2017 39,64 Prozent und für 2018 36,11 Prozent.

Auf der Grundlage dieser Ermittlungsergebnisse wurde der Kläger von der Beklagten in Haftung genommen, wobei sich die Beklagte die Schätzung der Steuerfahndung zu eigen gemacht hat. Mit Urteil des Landgerichts 12/2021 wurde der Kläger wegen Steuerhinterziehung, Abgabenhinterziehung und Untreue verurteilt. Das Landgericht stützte seine Entscheidung jedoch nicht auf die Schätzung der Steuerfahndung, da die Schätzung nach der Ansicht des Landgerichts nicht geeignet gewesen sei, Einlassungen des Klägers aus der Hauptverhandlung zu widerlegen. Beispielsweise hat sich der Kläger dazu eingelassen, er habe in den Jahren 2012 und 2013 durchschnittlich 10 000 Euro monatlich erhalten. Der Betrag sei nur allmählich angestiegen und reiche nicht annähernd an die von der Steuerfahndung angenommenen Steigerungsraten heran. Die von der Steuerfahndung bei der Berechnung des Steuerschadens zugrunde gelegten Bareinnahmen aus den Geldspielgeräten seien insoweit deutlich übersetzt. Aufgrund der Konkurrenzsituation zu einer weiteren Spielhalle hätten sich die Umsätze nicht wie erwartet entwickelt. Die Höhe der Umsätze ab 2017 sei insbesondere dadurch zu erklären, dass die Spielhalle im Stadtgebiet der Beklagten ab 2017 deutlich länger geöffnet gewesen sei und aufgrund des Rauchverbots in NRW mehr Menschen nach Niedersachsen gekommen seien.

Die Beklagte, welche sich die Schätzung der Steuerfahndung zunächst zu eigen gemacht hatte, ergänzte die Schätzung im Klageverfahren um weitere Erwägungen zu einer Vergleichsspielhalle.

## **Zur rechtlichen Würdigung**

Die Kammer hat die Klage abgewiesen und die von der Beklagten vorgenommene Schätzung bestätigt:

[...]

### **c. Schätzung**

Die von der Beklagten vorgenommene Schätzung – da eine korrekte Berechnung der separierten Bargelder mangels entsprechender Buchführung nicht möglich war –, ist hinsichtlich der Höhe der separierten Bargelder nicht zu beanstanden.

**aa.** Rechtsgrundlage der Schätzung ist § 162 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG –. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG ist auf kommunale Abgaben unter anderem die Bestimmung des § 162 AO entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten. Nach § 162 Abs. 1 AO hat die Behörde, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. § 162 Abs. 1 AO erlaubt demnach nur eine Schätzung von „Besteuerungsgrundlagen“. Darunter sind die Besteuerungsgrundlagen des Steueranspruchs zu verstehen, der seinerseits als akzessorische Erstschuld dem Haftungsanspruch zugrunde liegt. Eine unmittelbare Schätzung des Haftungsanspruchs selbst ist ausgeschlossen.

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 AO ist insbesondere dann zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO verletzt. Das Gleiche gilt nach § 162 Abs. 2 Satz 2 AO, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehen und der Steuerpflichtige die Zustimmung nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 AO nicht erteilt (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Februar 2018 – 9 LC 217/16 –, juris). Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt.

Der Kläger hat in dem strafrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht [...] eingeräumt, durch den Betrieb der besagten Spielhalle Einnahmen getätigt zu haben, deren tatsächliche Höhe er vor der Beklagten zu seinen Gunsten verschleiern wollten. Hinsichtlich der Höhe der separierten Bargelder vermochte der Kläger keine konkreten Angaben machen; Bücher oder Aufzeichnungen liegen nicht vor. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Aufzeichnungen zu den tatsächlichen Einnahmen und der ohnehin nur rudimentär vorhandenen, manipulierten Auslesestreifen hat der Kläger keine konkreten Angaben zu der tatsächlichen Höhe der Einnahmen aus den Geldspielgeräten gemacht.

[...]

**bb.** Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten gewählten Schätzungsmethode bestehen ebenfalls keine. Die von der Beklagten angewandte Schätzungsmethode basiert auf einem Vorjahresvergleich, einer anerkannten Schätzungsmethode (OGV Lüneburg, Urteil vom 28. Februar 2018 – 9 LC 217/16 –, juris Rn. 80). Der Vorjahresvergleich beruht vorliegend darauf, dass die Beklagte auf der Grundlage der tatsächlichen Verkürzungsberechnungen der Jahre 2017 bis August 2019 eine prozentuale Verkürzung für die Jahre 2012 bis 2016 errechnet hat.

### **Anmerkung von Tobias Ebert, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Prof. Versteyl Rechtsanwälte**

Das Urteil des VG Hannover enthält wichtige Hinweise für die kommunale Verwaltungspraxis bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen und der Haftungsinanspruchnahme von Geschäftsführern wg. Abgabenhinterziehung. Das Gericht bestätigt, dass die Finanzbehörde den Umfang der Amtsermittlung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einsicht in die (zusammenfassende) Stellungnahme der Steuerfahndung und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft begrenzen darf. Wichtig ist jedoch, dass die Verwaltung trotz Rückgriffs auf diese Quellen eine eigene Schätzung vornimmt und die Voraussetzungen der Haftung selbst hinreichend würdigt. Dabei ist stets der unterschiedliche rechtliche Hintergrund zwischen abgabenrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren im Blick zu behalten und die strafrechtliche Würdigung nicht kritiklos 1:1 zu übernehmen.

Die Entscheidung zeigt, wie hilfreich es sein kann, bei der Inhaftungnahme eines Geschäftsführers wegen Spielgerätesteuerschulden der Gesellschaft auf Daten zu einer Vergleichsspielhalle zurückgreifen zu können. Die Vergleichsspielhalle diente als Beleg dazu, dass die geschätzten Einspielergebnisse durchaus realistisch und erzielbar waren und dass die vom Kläger angeführten äußeren Umstände (wie Lage, Sperrzeiten, Rauchverbot) auch auf diese zutrafen und somit keine Erklärung für angeblich überhöhte Schätzungen liefern. Dabei ist es zulässig, dass – wie hier – eine Schätzung erst im gerichtlichen Verfahren entsprechend konkretisiert wird.

Bei der Wahl einer Vergleichsspielhalle ist insbesondere darauf zu achten, dass die Vergleichsbetriebe zur gleichen Branche gehören und im Hinblick auf Betriebsgröße, Lage, Organisation und Kundenstamm ähnlich, nicht gleich, sind.

**cc.** Zur Überzeugung der erkennenden Kammer liegen ausreichende Anknüpfungstatsachen für eine tragfähige Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vor. Grundlage der Schätzung bildeten dabei die – nachvollziehbar – durch die Chatauswertung ermittelten Beträge der separierten Bargelder aus den Jahren 2017 bis 2019. Die Beklagte hat die von der Steuerfahndung [...] ermittelten Ergebnisse durch eigene Überprüfung verifiziert und in geringem Umfang korrigiert. Eine rechtmäßige Schätzung setzt voraus, dass die zur Schätzung befugte Behörde (ohne Bindung an etwaige strafrechtliche Ermittlungen der Steuerfahndung) eine eigene Schätzung vornimmt, § 162 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Beklagte hat die Voraussetzungen der Haftung – insbesondere die Grundlagen der Schätzung – in dem für den vorliegenden Einzelfall gebotenen Umfang hinreichend ermittelt und gewürdigt. Diese Vorgehensweise ist seitens der erkennenden Kammer nicht zu beanstanden.

Es ist insbesondere für die erkennende Kammer nicht ersichtlich, in welcher Weise und in welche Richtung die Beklagte darüber hinaus den Sachverhalt hätte ermitteln können. Neben den Beanstandungen, welche die Beklagte trotz fehlender Mitwirkung des Klägers im Anhörungsverfahren zum Haftungsbescheid auf eigene Veranlassung korrigierte, erfolgte von Seiten des Klägers kein substantieller Sachvortrag, welcher geeignet gewesen wäre, die Richtigkeit der von der Steuerfahndung [...] ermittelten Werte in Zweifel zu ziehen, sodass die Beklagte nicht veranlasst war, weiteren (eigenen) Ermittlungsaufwand zu betreiben.

[...]

**ee.** Die von der Beklagten vorgenommene Schätzung ist auch nicht aus anderen Gründen fehlerhaft.

Mit der Einräumung einer Schätzungsermächtigung ist notwendigerweise ein gewisser Schätzungsspielraum und damit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum der Behörde verbunden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 4. März 2021 – 4 ZB 20.246 –, juris Rn. 20; Urteil vom 2. Mai 2016 – 4 BV 15.2778 –, juris Rn. 49). Im Rahmen der Schätzung können deshalb Tatsachenfeststellungen auch mit einem geringeren Grad an Überzeugung getroffen werden, als dies in der Regel geboten ist. Das gewonnene Schätzungsergebnis muss aber jedenfalls schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Fehlerhaft ist eine Schätzung insbesondere dann, wenn dieser kein schlüssiger Schätzungsvorgang zugrunde liegt, d.h. wenn sie auf falschen oder unsachlichen Erwägungen beruht, wenn wesentliche Tatsachen nicht ermittelt oder außer Acht gelassen oder wenn der Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt werden (OVG Lüneburg 9. Senat, Beschluss vom 20. Oktober 2021 – 9 ME 146/21 –, juris Rn. 12).

[...]

Auf Basis der tatsächlichen Ermittlungsergebnisse zu den Erlösverkürzungen in den Jahren 2017 bis 2019 hat die Steuerfahndung [...] eine Rückrechnung für die Jahre 2012 bis 2016 vorgenommen und die Höhe der verkürzten Einspielergebnisse geschätzt. So ergaben sich für die Jahre 2017 und 2018 tatsächliche Werte von über 39 Prozent. Beginnend im Jahr 2012 mit einer (geschätzten) Erlösverkürzung von zehn Prozent, hat die Beklagte schlüssig die Steigerungsraten der übrigen Jahre geschätzt. Die Tatsache der Steigerung hatte sich nachvollziehbar aus Zeugenaussagen im Rahmen der Ermittlungen der Steuerfahndung [...] ergeben. Die Beklagte hat diesen Wert, wie auch die Steuerfahndung [...], insbesondere mit den prozentualen Verkürzungen der Erlöse aus der Aufstellung in G. verglichen und die geschätzten Steuerverkürzungen als realistisch angesehen.

**ff.** Soweit der Kläger äußere Umstände anführt, die darlegen sollen, dass die Zahlen der Jahre 2017 und 2018 nicht mit den vorigen Jahren vergleichbar seien und damit die Schätzung fehlerhaft sei, dringt er damit nicht durch. Die von der Beklagten vorgenommene Schätzung der prozentualen Verkürzungsbeträge erachtet die erkennende Kammer für realistisch. So mag es zwar zutreffen, dass sich der Umstand der extrem langen Öffnungszeiten ab dem Jahr 2017 deutlich umsatzsteigernd ausgewirkt habe; daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die der Schätzung zugrunde gelegten prozentualen Steigerungsraten der vorigen Jahre als überhöht anzusehen sind. Hinsichtlich des von dem Kläger vorgebrachten Rauchverbots in Nordrhein-Westfalen muss dem Kläger entgegengehalten werden, dass dieses bereits 2013 in Kraft getreten ist und sich somit sehr wohl auch schon vor 2017 positiv ausgewirkt haben kann.

Die von dem Landgericht [...] hinsichtlich der prozentualen Verkürzung vorgenommenen Erwägungen können – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden. So ist der rechtliche Hintergrund eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein anderer als der eines strafrechtlichen: Anders als das Landgericht muss die Beklagte dem Kläger keinen Vorsatz und keine Schuld nachweisen, sondern darf sich – wie dargelegt – des Instruments der Schätzung bedienen. Ein pauschales Bestreiten des Klägers genügt nicht, um die vorgenommene Schätzung zu widerlegen. Die Einlassung des Klägers in dem strafrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht [...], er habe in den Jahren 2012 und 2013 durchschnittlich 10 000 Euro monatlich erhalten und ab 2014 circa 30 000 Euro monatlich, erscheint vor dem Hintergrund der von der Beklagten dargelegten Vergleichshalle im Stadtgebiet der Beklagten und der von dem Kläger in G. betriebenen Spielhalle wenig glaubhaft und ist vielmehr als reine Schutzbehauptung zu werten.

Die von der Beklagten aufgezeigten Einspielergebnisse je Gerät der Vergleichsspielhalle im Stadtgebiet der Beklagten zeigen, dass die von dem Kläger ins Feld geführten äußeren Umstände zwar zu einer erheblichen Umsatzsteigerung im Jahr 2017 geführt haben, die prozentualen Veränderungen von 2012 bis 2015 allerdings moderat sind. Zudem lässt sich dem Vergleich entnehmen, dass die nunmehr angenommenen Einspielergebnisse pro Gerät der Steuerschuldnerin nach der Korrektur durch die Steuerfahndung die Einspielergebnisse der Vergleichsspielhalle zumeist sogar deutlich unterschreiten.

Durch die Lage der Spielhalle (Nähe zur A2) und der Gleichbehandlung beider Spielhallen hinsichtlich der Sperrzeiten, treffen die von dem Kläger angeführten äußeren Umstände auch auf die Vergleichsspielhalle zu. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung anführte, aus dem Schwarzbuch von Trümper ergäben sich weit geringe durchschnittliche Einspielergebnisse im Stadtgebiet der Beklagten, weswegen die Schätzung der Beklagten als unrealistisch anzusehen sei, vermag er damit nicht zu überzeugen. Trümper nahm vielmehr alle Spielhallen in dem Stadtgebiet der Beklagten in seine Berechnung auf und damit auch all diejenigen, die gerade nicht mit der Spielhalle der X-GmbH verglichen werden können. Die Zahlen des Schwarzbuches sind damit nicht geeignet, Grundlage der Schätzung zu bilden.

Einspielergebnis pro Gerät nach Korrektur – X-GmbH	Einspielergebnis pro Gerät – Vergleichsspielhalle
2012	2714,59 Euro
2013	2623,21 Euro
2014	2386,36 Euro
2015	2485,36 Euro
2016	2705,51 Euro

Zu der von dem Kläger in G. betriebenen Spielhalle, in der ebenfalls Steuerverkürzungen nachgewiesen werden konnten, ließen sich zudem weit höhere prozentuale Verkürzungsbeträge ermitteln; die Feststellungen basierten auf tatsächlichen Ausleseergebnissen. Für 2013 ergaben sich 55,34 Prozent, für 2014 52,18 Prozent, für 2015 43,69 Prozent, für 2016 37,88 Prozent, für 2017 39,64 Prozent und für 2018 36,11 Prozent. Die von der Beklagten vorgenommene Schätzung erscheint vor diesem Hintergrund vielmehr den Kläger begünstigend.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch die bereits aufgezeigte Vorgehensweise des Landgerichts [...], den einzelnen Angeklagten unterschiedliche Beträge des separierten Bargeldes zuzuordnen. So ist der Verkürzungsbetrag, der der X-GmbH zuzurechnen ist, höher, als der Betrag, den der Kläger erhalten hat. Von dem separierten Geld hat Herr H. zunächst sein eigenes weiteres „Gehalt“ entnommen und etwaige Zahlungen an Dritte geleistet, bevor er den Rest dem Kläger übergeben hat.

**gg.** Soweit der Kläger weiter pauschal vorträgt, es sei nicht möglich, derart hohe Umsätze zu erzielen, verfängt dieser Einwand ebenfalls nicht. So hat der Kläger der erkennenden Kammer insbesondere nicht dargelegt, welche Umsätze stattdessen erzielt worden sind, sondern den Umfang nur pauschal bestritten. Der Vortrag des Klägers ist somit schon nicht geeignet, der substantiierten Schätzung der Beklagten entgegen zu treten. Darüber hinaus hat die Beklagte – wie bereits dargelegt – nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass eine vergleichbare Spielhalle im Stadtgebiet der Beklagten durchaus höhere Umsätze erzielen konnte.

**hh.** Die Beklagte war schließlich nicht verpflichtet, die Glücksspielumsätze für den Zeitraum September 2019 bis Dezember 2020 in ihre Schätzung mit einzubeziehen. Diesbezüglich trug der Kläger im strafrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht [...] vor, es sei ab dem Jahr 2019 zu Umsatzrückgängen gekommen, da die Öffnungszeiten der Spielhallen dahingehend verändert wurden, dass Spielhallen nunmehr bereits um Mitternacht schließen mussten. Die – aus der Perspektive des November 2018 betrachteten – erst zukünftigen Umsatzrückgänge bei der Schätzung zu berücksichtigen erscheint im Hinblick auch auf die Einlassung des Klägers im strafgerichtlichen Verfahren nicht plausibel, richten sich die Kundinnen und Kunden doch in ihrem Verhalten auf eine Änderung erst ein, wenn diese stattfindet oder unmittelbar bevorsteht. Die Einspielergebnisse für den Zeitraum 11/2019 bis 10/2020 sind nicht geeignet, die Erlösverkürzung für den Zeitraum 2012 bis 2016 besser abzubilden.

[...]

5. Die Forderungen sind – entgegen dem Vorbringen des Klägers – auch nicht verjährt.

Anders als im Strafrecht ist im Abgabenrecht auf die zehnjährige Festsetzungsfrist des § 69 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 AO abzustellen und nicht auf die 5-jährige Verjährung nach § 16 NKAG i.V.m. § 78 StGB.

[...]



## SCHRIFTTUM

### **Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts**

Stüer/Beckmann

C.H.BECK, 6. Auflage, 2025

L, 2529 S., Hardcover (Leinen) 159 Euro

ISBN 978-3-406-79085-0

Das Handbuch zeigt alle in Betracht kommenden Verfahrenswege auf, vom Planfeststellungsverfahren über das einfache Baugenehmigungsverfahren bis zum genehmigungsfreien Bauverlauf.

Benutzende finden unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Arten von Bauleitplänen gibt es, in welchen Verfahren werden sie aufgestellt, welche Rechtswirkungen entfalten sie?
- Welche gesetzlichen Vorgaben haben die Gemeinden bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten und auf welche Weise können sie ihre Planungen sichern?
- Welche Vorhaben bedürfen einer besonderen fachplanerischen Genehmigung (z.B. nach Wasser- oder Immissions- schutzrecht) und welches Verfahren ist hierfür vorgesehen?
- Welche Auswirkungen hat der Vorrang fachplanerischer Entscheidungen auf die Geltung kommunaler Bauleit- planung?
- Welche Planungsvorgaben sind nach dem Europäischen Umweltrecht einzuhalten?
- Welche Vorhaben bedürfen nach landesrechtlichen Vorschriften einer Baugenehmigung, welche sind nach den

Freistellungsregelungen genehmigungsfrei und welche Vorhaben bedürfen eines Planfeststellungsbeschlusses?

- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten kommen im Einzelnen in Betracht?
- Welchen Rechtsschutz genießt der Bauherr gegen die kommunale Bauleitung, welchen gegen die Verweigerung einer Baugenehmigung?
- Welche Rechte stehen dem Nachbarn zur Verfügung, und wie kann der Bauherr sich gegen diesen wehren?

### **Vorteile auf einen Blick**

- Komplettes Bau- und Fachplanungsrecht in einem Band,
- umfangreiche Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung,
- wissenschaftlich fundiert geschrieben, mit hohem Praxis- bezug dank zahlreicher Beispiele und damit ein unverzichtbarer Begleiter für alle, die sich in ihrer täglichen Arbeit mit Bau- und Fachplanungsrecht befassen.

### **Zur Neuauflage**

Die 6. Auflage berücksichtigt insbesondere folgende Novellierungen im Bereich des Bau- und des Fachplanungsrechts:

- Das Baulandmobilisierungsgesetz,
- das Planungssicherstellungsgesetz,
- das Investitionsbereitstellungsgesetz,
- das Raumordnungsgesetz 2023,
- zahlreiche Änderungen der Fachplanungsgesetze.

Außerdem integriert sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen aus dem Bau-, Fachplanungs-, Umwelt-, Naturschutz- und Europarecht.

## Arbeitskreis der Stadtkämmerer am 21. Februar 2025 in Wolfsburg

Der Arbeitskreis der Stadtkämmerer traf sich zu seiner ersten Live-Sitzung in diesem Jahr in Wolfsburg in beeindruckend guter Besetzung. So konnten auch diesmal wieder einige neue Gesichter in der Runde herzlich willkommen geheißen werden.

Eine gewichtige Rolle in der Sitzung nahm das Thema Konzernkredit ein. Mit der Verstetigung der Regelung in § 121a NKomVG hat sich das Handwerkszeug der Kommunen nun erweitert. Insoweit konnten die Mitglieder des Arbeitskreises auf einen hohen Erfahrungsschatz aus der Nutzung der damaligen Experimentierklausel (§ 181 a.F.) zurückgreifen und voneinander profitieren. Die Stadt Braunschweig hatte sich freundlicher Weise bereiterklärt, hier einen Impuls zu geben.

Auch das Thema Verpackungssteuer wurde intensiv diskutiert. Daneben tauschten sich die Mitglieder zur weiterhin flächendeckend schwierigen – und weiterhin schwieriger werdenden – Haushaltsslage aus. Bemängelt wurde weiterhin die von außen verursachte fehlende Erholungsperspektive, gegen die allein an zu konsolidieren für die Kommunen kein vielversprechender Weg zum Erfolg ist.

Die Geschäftsstelle bedankt sich bei der Stadt Wolfsburg und insbesondere Stadtrat Andreas Bauer für die Ausrichtung der Sitzung und die Organisation des spannenden Vorabendprogramms in der Autostadt.



## Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 21. Februar 2025 in Hannover

Am Freitag, dem 21. Februar 2025 hat die 22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (StUV) in Hannover stattgefunden. Als Gäste empfing der StUV RefLin Carina Holl und AL Christoph Benze aus dem Niedersächsischen Umweltministerium, die zur bevorstehenden Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes vorgetragen haben. An diese Präsentation knüpfte ein Erfahrungsaustausch zur Kommunalen Wärmeplanung in den Mitgliedsstädten an. Zudem stellte Sylva Viebach als Geschäftsführerin die WohnRaum Niedersachsen GmbH vor und gab einen Einblick in die Entwicklungen und Herausforderungen seit Arbeitsaufnahme der Gesellschaft. Weitere Themen des StUV waren unter anderem eine nächste Novelle der Niedersächsischen Bauordnung, der Fortgang der Städtebauförderung und einige Positionierungen aus den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall.



Von rechts nach links: Dr. Jürgen Peter, AOKN; Kai Wedemeyer, AOKN; Claudia Kalisch, Lüneburg; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Petra Gerlach, Delmenhorst; Petra Broistedt, Göttingen; Uwe Santjer, Cuxhaven; Claudio Griese, Hameln; Carsten Feist, Wilhelmshaven; Frank Klingebiel, Salzgitter; Tim Kruithoff, Emden; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Katharina Pötter, Osnabrück; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle

## Oberbürgermeisterkonferenz am 12. Februar 2025 in Delmenhorst

Am 12. Februar 2025 fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Delmenhorst statt. Zu Gast war der Vorstandsvorsitzende der AOK Niedersachsen, Dr Jürgen Peter. Mit ihm erörterten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz die aktuelle wirtschaftliche Situation der niedersächsischen Krankenhäuser sowie die Umsetzung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHHVG). Einige Oberbürgermeister regten an, dass aus dem noch zu schaffenden Transformationsfonds auch Krankenhäuser gefördert werden sollten, die in der Vergangenheit ohne Landesförderung auf eigene Rechnung Investitionen getätigt haben. Dadurch könnten diese Krankenhäuser zumindest ein Stück weit entschuldet und aus ihrer betriebswirtschaftlich schwierigen Lage befreit werden. Ein weiteres Kernthema bestand in der Sicherheit im öffentlichen Raum, insbesondere bei (Weihnachts-) Märkten und Großveranstaltungen in Innenstädten. Insoweit halten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz eine enge Zusammenarbeit zwischen kommunalen Ordnungsbehörden und Polizei für wichtig; dies betrifft beispielsweise mehr Polizeipräsenz, finanzielle Unterstützung bei baulichen Maßnahmen (versenkbarer Poller), Drohnenabwehr oder einheitliche Sicherheitsstandards bzw. Handlungsempfehlungen. Schließlich beschäftigte sich die Oberbürgermeisterkonferenz sehr intensiv mit den Vorschlägen des Niedersächsischen Städttetages im Rahmen der von Ministerpräsident Weil unter dem Motto „Einfacher. Schneller. Günstiger.“ ins Leben gerufenen Entbürokratisierungsinitiative. Dabei bestand Einvernehmen, dass eine der Ursachen für Bürokratie mangelndes Vertrauen zwischen den staatlichen Ebenen ist. Hier braucht es künftig ein anderes Mindset und eine andere Kultur. Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz die Gelegenheit, die DLW (Deutsche Linoleum Werke) zu besuchen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Delmenhorst für ihre Gastfreundschaft.



### SCHRIFTTUM

#### **Handbuch Family Office**

Oppel / Jander-McAlister / Bäuml, Beck&apos  
C.H.BECK, 2025, LX, 909 S., Hardcover (Leinen)  
159 Euro, ISBN 978-3-406-79352-3

Die Verwaltung großer Familienvermögen über ein „Family Office“ hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Rund um die Institution des „Family Office“ ergeben sich zahlreiche betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen.

Das Handbuch gibt hierzu umfassend Auskunft. Die Themen reichen dabei von dem Aufbau und der Strukturierung des Family Office über familien- und erbrechtliche Fragestellungen, Rechnungswesen und Controlling bis zu dem

Schwerpunkt Steuerrecht. Insoweit werden insbesondere die Nachfolgeplanung und Umzüge der Familie über die Grenze in den Blick genommen.

Daneben beleuchtet das Handbuch die möglichen Klassen von Assets, die über ein Family Office gehalten werden können. Zudem werden die Grundlagen für Investitionen des Family Office außerhalb Deutschlands für wichtige Industriekontinente aufgezeigt.

#### **Vorteile auf einen Blick**

- Umfassende Informationen zum Family Office,
- betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen,
- praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Beiträge.

## Bürgermeisterkonferenz am 13. Februar 2025 in Wolfenbüttel

Zu ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr traf sich die **Konferenz der selbstständigen Städte und Gemeinden** in Wolfenbüttel.

Den Auftakt machte ein Vortrag von Oberst Decker, stellvertretender Kommandeur des Landeskommendos Niedersachsen, mit den Schwerpunkten Operationsplan Deutschland und der Resilienz vorhandener Strukturen. Er ging dabei gerade mit Blick auf Deutschlands und Niedersachsens Part als Drehscheibe im Rahmen der NATO auf die Rolle der Kommunen ein. Insgesamt ist ein neues Bewusstsein notwendig für den heute bereits bestehenden Krisenmodus und die insoweit notwendigen Maßnahmen.

Im Mittelpunkt der Sitzung standen im Anschluss Themen wie ein dringend notwendiger, schnell erfolgender Bürokratieabbau, ein Austausch zur Frage der Einführung einer Verpackungssteuer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und das Thema Sicherheit auf Festen und Veranstaltungen. Weiterhin standen die Dauerthemen Kita und Ganztagschule unter den Aspekten Finanzierung und Betrieb auf der Agenda, jedoch ohne dass die insoweit bestehenden Herausforderungen einer Lösung näher gekommen wären.

Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Wolfenbüttel und insbesondere Bürgermeister Ivica Lukanic für die bereitwillige Übernahme der Gastgeberrolle und die Organisation der Vorabendprogramms mit Besichtigung der Betriebsräume von MKN.



## Bürgermeisterkonferenz am 14. Februar 2025 in Brake

Am 14. Februar 2025 fand eine Bürgermeisterkonferenz der **kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden** in Brake statt. In einem Tagungs-



raum der Firma J. Müller, Seehafen Brake, auf einem Getreidesilo in 90 Metern Höhe mit einem beeindruckenden Blick auf den Hafen und die Unterweser trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von 20 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden. Gast war Herr Oberst Daniel Decker, stellvertretender Kommandeur der Landeskommendos Niedersachsen. Er referierte über die aktuelle Bedrohungslage, den OPLAN Deutschland, den Wandel Deutschlands vom Front-Staat zur Drehscheibe für den Aufmarsch sowie die Verlegung von Kräften zur Verteidigung des NATO-Bündnisgebiets. Darüber hinaus befasste sich die Bürgermeisterkonferenz mit Themen wie der Sicherheit im öffentlichen Raum, insbesondere bei (Weihnachts-) Märkten und Großveranstaltungen in Innenstädten und Ortszentren. Auch die Vorschläge des Niedersächsischen Städttetages zur Entbürokratisierung im Rahmen der von Ministerpräsident Weil unter dem Motto „Einfacher. Schneller. Günstiger.“ ins Leben gerufenen Entbürokratisierungsinitiative wurden intensiv erörtert. Weitere Themen waren die Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte, die Schulgesetznovelle, die Novelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie die kommunale Verpackungssteuer. Die Geschäftsstelle bedankt sich bei der Stadt Brake für ihre Gastfreundschaft.